

Er scheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M., vierteljährlich.

Sattler-

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gepalte Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Nr. 9 .: 28 Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräun-
straße 106 .: Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 27. Februar 1914

Inhalt: Vertragsleistung — Streiknotizen. — Die Arbeit, wie sie ist und wie sie sein sollte. — Der Tarifvertrag. II. — Der deutsche Arbeiterkongress im Jahre 1912. III. — Unter Verband am Schlusse des 4. Quartals 1913. — Ein wunder Punkt. — Mühen Heimarbeiter Gewerbesteuer zahlen? — Sechzehnte Sitzung der Schlichtungskommission für das Portefeuille- und Reiseartikelgewerbe zu Offenbach a. M. — Aus den Jahresberichten der Ortsverwaltungen. — Allerlei Winke für Berichterstatter und Schriftführer. — Streiks und Lohnbewegungen. — Aus unserem Berufe. — Korrespondenzen. — Soziales. — Rundschau. — Böhmerland. — Verjammlungskalender. — Anzeigen.

Die für die nächste Nummer bestimmten Artikel müssen spätestens Sonnabendnachmittag in Händen der Redaktion sein.

Für die Woche vom 1. bis 7. März ist der 10. Verbandsbeitrag fällig. Wer länger als fünf Wochen mit seinem Beitrage im Rückstande ist, kann keinerlei Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Achtung! Kollegen! Achtung!

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die Kollegen in ihrem eigenen Interesse ersucht, bei Arbeitsannahme in anderen Städten sich zuvor bei der dortigen Ortsverwaltung zu erkundigen.

Berlin. Die Kofferfabriken Zimmermann u. Maerten, Berlin, Cnelufer 1 b, und Rudolf Zimmermann in Werder a. O. sind für alle Kofferarbeiter gesperrt.

Breslau. In den Hofmann-Linke-Werken sind auch die Sattler ausgesperrt, weshalb wir vor Zugang warnen.

Die Arbeit, wie sie ist und wie sie sein sollte.

Die Menschen sind ihrer Natur nach zur Arbeit bestimmt, was daraus hervorgeht, daß sich jeder normale Mensch irgendeine Beschäftigung sucht, weil er es sonst nicht aushalten kann. Schon die kleinen Kinder beschäftigen sich mit Erde und Ausdauer, und selbst der größte Faulpelz greift hin und wieder etwas an, das seine Glieder in Bewegung setzt. Es ist dies ein Beweis dafür, daß das Arbeiten an und für sich dem Menschen eine Befriedigung gewährt, weil es einem menschlichen Bedürfnisse, dem sogenannten Drang nach Betätigung, entspringt. Wenn die Menschen dennoch in den allermeisten Fällen die Arbeit mit Unlust verrichten, weil sie unangenehme Empfindungen in ihnen hervorruft, so hat dies seine Ursache in den unangenehmen Begleitercheinungen und Nebenwirkungen, die damit verbunden sind. Wenn es möglich wäre, das Unangenehme, das die Arbeit an sich hat, gänzlich zu beseitigen oder wenigstens wesentlich zu mildern, so würde sie mit Lust und Liebe verrichtet werden und dadurch ihre Schrecken verlieren.

Mühsames Arbeiten entspricht der menschlichen Natur, die auf diesem, wie auf allen anderen Gebieten jegliche Hebertreibung verabsieht und mit Strafe belegt. Allzu langes und allzu angestrengtes Arbeiten rächt sich dadurch am Menschen, daß es die Gesundheit schädigt, den Geist abtumpft und einen Widerwillen gegen die Arbeit erzeugt, eine Latache, die niemand beitreiten kann. Darum fordern die modernen Proletarier! und nicht sie allein — einen Arbeitstag von normaler Dauer, entsprechende Ruhepausen zwischen der Arbeit, mindestens einen wöchentlichen Ruhetag und alle Jahre einen Erholungsurlaub. Sie brauchen nämlich Zeit zum Ausruhen und Schlafen, zum Spazierengehen und für Verbesühungen, auch für geistige, soziale und kulturelle Zwecke haben sie freie Zeit nötig. Wer nur eine kurze Zeit zu arbeiten braucht, geht mit größerer Frische und Freude an die Arbeit heran, als wenn ihm eine lange Arbeitszeit bevorsteht; die Erfahrung hat gelehrt, daß jede Arbeitszeiterkürzung eine Steigerung der Arbeitsleistung im Gefolge hat, denn übermüdete, abgepumpte Arbeiter können beim besten Willen nichts Ordentliches leisten. Ebenso verhält es sich auch mit der intensiven Arbeitsweise. Sie wirkt ebenfalls schädigend auf den menschlichen Organismus und ruft Unlust hervor, weshalb die Forderung nach einem normalen Intensitätsgrade der Arbeit ohne Zweifel durchaus berechtigt ist. Und wo sich eine intensive Arbeitsweise nicht völlig vermeiden läßt, da muß dieser Uebelstand durch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit möglichst ausgeglichen werden.

Auch die Bedingungen, unter denen die Arbeit verrichtet wird, üben auf den arbeitenden Menschen einen unverkennbaren Einfluß aus. Helle, lustige Arbeitsräume mit gesundheitslichen Einrichtungen bewirken, daß mit größerer Lust gearbeitet wird, Bewegungsfreiheit ohne Sklavenpeinliche, auch während der Arbeit, steigert die Arbeitsfreudigkeit, und daß eine anregende Unterhaltung, soweit sie zugänglich ist, zum Arbeitseifer beiträgt, wußte schon Schiller, denn er sagt: „Wenn gute Reden sie begleiten, dann fliehet die Arbeit munter fort.“ Wo aber die Arbeitsbetriebe zu Zuchthäusern und Kasernen werden, in denen die Knechte herrscht, da kann natürlich von einer Lust zur Arbeit keine Rede sein. Ist es nicht eine Sünde und Schande, wie heutzutage die Gebrauchsgegenstände hergestellt werden? Während die Waren in eleganten, verschönerndem ausgestatteten Läden zum Verkauf ausgesetzt werden, findet ihre Herstellung in elenden Gölben statt, die jeden Schmutz entbehren. Die meisten Käufer aus den sogenannten besseren Kreisen haben gar keine Ahnung, wo und wie die tausenderlei schönen Sachen verfertigt werden, die ihnen das Leben angenehm machen. Die Kunst- und Gewerbeausstellungen geben nur ein äußeres glänzendes Bild von der Arbeit, hinter die Kulissen schauen nur die wenigsten Leute. Da ist

es denn wirklich notwendig, daß immer und immer wieder der Ruf erhoben wird, es sollten Arbeitsräume geschaffen werden, in denen die Menschen ohne Schaden an Körper und Geist freudig ihrer Arbeit nachgehen können.

Jede menschliche Tatkraft strebt nach einem äußeren oder einem inneren Erfolge und nur die Arbeit gewährt dem Menschen eine Befriedigung, die einen Erfolg zeitigt. Wer eine Arbeit verrichtet, der will wissen, warum er arbeitet, er will etwas damit erreichen, er will etwas dafür haben, er will, daß etwas dabei herauskommt. Arbeit ohne Erfolg und ohne Lohn ist eine Qual. Zunächst und in allererster Linie kommt es im wirtschaftlichen Leben auf den äußeren Erfolg an. Volkstümlich ausgedrückt heißt das: wer einen hohen Lohn bekommt oder wer für sich selbst arbeitet, der greift sein Werk mit größerem Interesse an, als wenn er im Dienste eines anderen fronen muß und mit färglichem Lohn abgepeißt wird. Ein Sklave des Altertums konnte beim besten Willen nicht mit Lust und Liebe arbeiten, seine Arbeit mußte naturgemäß interesselos und darum minderwertig sein — Sklavenarbeit taugt nichts, lautet ein alter Erfahrungssatz — und wie sollte ein moderner Lohnsklave freudigen Herzens an der Hobelbank oder am Schraubstock stehen, da durch seine farge Entlohnung kein Interesse nicht gereizt, sondern vielmehr abetumpft wird? Betrachte man demgegenüber einen kleinen Bauern, der auf seiner schuldenfreien Scholle wirtschaftet und für sich und die Seinen den Lebensunterhalt schafft: mit welcher inneren Befriedigung verrichtet er sein Werk; wenn ihm auch der Schweiß von der Stirn tropft und seine Arme schmerzen, seine Augen leuchten trotzdem, denn er weiß, wofür er sich abmüht.

So wird jeder, der für seine Arbeit einen anständigen Lohn erhält, in seiner Tätigkeit seine Befriedigung finden. Dies gibt uns einen Fingerzeig, in welcher Weise es möglich sein wird, die Unlustgefühle während des Arbeitens zurückzudämmen und durch Lustgefühle zu ersetzen. In einer zukünftigen Gesellschaft, die jedem pflichtgetreuen Mitarbeiter ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet und in der niemand mehr Sklave eines anderen ist, wird eine Arbeitsfreude und ein Arbeitseifer herrschen, wovon man sich heute keine Vorstellung machen kann. Hinzu muß noch kommen, daß außer der erhöhten materiellen Entlohnung auch der ideelle Lohn steigen wird. Die im Dienste der Allgemeinheit geleistete Arbeit wird auch ihre Anerkennung finden und jede nutzbringende Tätigkeit wird geehrt und geachtet werden. Wo gäbe es wohl einen Menschen, der nicht nach Anerkennung strebt, der sich nicht freut, wenn es heißt, er habe seine Sache gut gemacht? Es trägt wahrlich nicht zur Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit bei, wenn die handwerksmäßige, mechanische Arbeit als eine minderwertige Tätigkeit bewertet wird.

Zeitung ist es Mode geworden, daß die Schmarwader, mit die geistigsten Ansprüche der Arbeiter als unbedeutend nachzuweisen, die Handarbeit auf Kosten der Kopfarbeit herabzusetzen, als ob nicht auch zur Herstellung von Tischen, Maschinen, Leppischen usw. Kopfarbeit gehöre. Ist es nicht ein Unnutz, daß man die Kapitalisten für Kopfarbeiter erklärt, obwohl sie, ohne überhaupt ausbringende Arbeit zu leisten, auf Grund ihres Vermögens ein sorgenfreies Leben führen, während die Proletarier mit dem, im Gegenteil zum Kopfarbeiter, verächtlich klingenden Titel Handarbeiter belegt werden? Jede Arbeit ist nicht nur ihres materiellen Lohnes wert, sondern hat auch Anspruch auf Ehre und Würdigung. Man lese nur das ergreifende Gedicht von Freiligrath „Requiescat“, dieses Hohenlied der Arbeit, um zu empfinden, was die Arbeit wert ist. Wo die Arbeit geehrt wird, da wird sie auch mit Lust und Liebe verrichtet, dieser Satz muß uns die Richtschnur geben in dem Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und ihrer sozialen Wertung.

Endlich wollen wir noch auf einen Punkt hinweisen, der bei der Beantwortung der Frage, ob die Arbeit eine Last oder eine Lust sei, eine Rolle spielt. Es ist dies die Berufswahl und die berufliche Ausbildung. Wer nicht unter dem Zwange äußerer Notwendigkeiten, sondern einem inneren Triebe folgend, einen Beruf ergriffen hat und für diesen Beruf gründlich vorbereitet worden ist, der wird auch Berufsfreudigkeit besitzen, er wird in seiner Tätigkeit eine innere Befriedigung finden und sie nicht gering schätzen. Wer aber von Anfang an mit Widerstreben an seine Arbeit herangeht, weil er keine Lust dazu hat oder weil er ein Vandalen in seinem Fache ist, für den wird die Arbeit ewig eine Last bleiben. Tah in dieser Beziehung noch vieles faul ist im heutigen Wirtschaftsleben, und daß noch manches gebessert werden kann, brauchen wir unseren Lesern wohl nicht erst zu sagen.

Zeitung ist die Arbeit für Millionen Menschen ein schweres Joch, unter dem sie jucken. Ueberlange Arbeitszeit, intensive Arbeitsweise und schlechte Arbeitsräume, mangelhafte Entlohnung, geringfügige Behandlung und fehlende Lichrigkeit im Verate das sind die hauptsächlichsten Schäden, die beseitigt werden müssen, wenn die Arbeit zu einer Lust werden soll. Das natürliche Bedürfnis, zu arbeiten, das jedem Menschen innewohnt, darf nicht durch unnatürliche Arbeitsbedingungen erstirbt werden.

Der Tarifvertrag.

II.

Die Rechtslage.

Eine Kritik der Rechtslage des Tarifvertrages führt zu einem äußerst unbefriedigenden Ergebnis. Ueberall sehen wir das gewordene soziale Recht eingengt und behindert durch die Paragraphen eines heute noch bestehenden individualistischen Rechtes. Das bestehende Recht entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmer. Greifen wir aus der Praxis ein paar Fälle heraus, um dies zu beweisen.

Es wechseln die Mitglieder der Verbände, es treten neue Mitglieder ein und alte Mitglieder aus. Werden die neu eintretenden Mitglieder ohne weiteres berechtigt und verpflichtet? Bleiben die austretenden Mitglieder, wenn sie berechtigt und verpflichtet waren, auch außerhalb ihrer Verbände aus dem Tarifvertrag bis zu seinem Ablauf berechtigt und verpflichtet? Die Nationalität des geltenden Rechts diesen Fragen gegenüber führt zu Urteilen, die nicht befriedigen können. So hat z. B. das Gewerbegericht zu Mannheim entschieden, daß ein Arbeitgeber durch Austritt aus dem Arbeitgeberverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifzugehörigen ohne weiteres aufheben könne, denn sie dauere nur so lange, als er dem Verbände angehöre. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1911, in dem es darüber zu entscheiden hatte, ob ein ausgeschlossenes Mitglied der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vor dem ordentlichen Gericht gegen die Tarifgemeinschaft auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschusses klagen könne, ist auf Grund der besonderen Gestaltung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft angenommen worden, daß auch die einzelnen Mitglieder unmittelbar dem Tarifvertrag angehören. Die Tarifgemeinschaft sei nämlich ein nicht rechtsfähiger Verein. Und so sei sie nicht nur ein Vertrag zwischen den beiden Kontra-

parten nämlich dem Arbeitgeberverband und dem Arbeiterverband, sondern auch eine Gemeinschaft zwischen allen denen, die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins der Tarifgemeinschaft seien.

In der Klagefache eines früheren Mitgliedes der Vereinigung Berliner Lederverfertiger gegen den Verband der Sattler und Portefeinler hat das Mannheimer Gericht entschieden, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch den bloßen Abschluß des Tarifvertrages nicht eintreten könne. Es müßte in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Eine solche ausdrückliche Bevollmächtigung des Verbandes in den Statuten habe im vorliegenden Falle gefehlt. Wenn deswegen der Arbeitgeber aus dem Verbände ausgetreten sei, so sei er auch nicht mehr an den Tarif gebunden. Die Entscheidung entspricht zwar dem geltenden Recht, aber genügt nicht dem Sinne des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag verlangt die unbedingte, unmittelbare Unterwerfung aller einzelnen Mitglieder der Verbände unter die Bestimmungen des Tarifvertrages, auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft erlischt. Die Lösung der Tarifzugehörigkeit durch Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bringt dem Tarifvertrag um seine Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Eine andere Frage ist, ob den Arbeitsnormen auch solche Arbeitsverhältnisse tarifgebundener Arbeitgeber unterworfen sind, die mit Arbeitern eingegangen sind, die nicht den Verbänden angehören, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Theorie und Judikatur neigen dazu, den persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in diesem Sinne auch auf „Vertragsfremde Arbeiter“ zu erstrecken, also auch nicht und andere Organisierte an den Reichlichen der Tarifverträge in tarifgebundenen Betrieben teilnehmen zu lassen, allerdings nur, wenn sie den Tarifvertrag konnten und nichts Gegenständliches vereinbart haben. Diese Meinung hat sich doch noch nicht durchgesetzt mit allen Zweifeln auseinandergelegt. Die Anschauung von dem unbedingten persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in tarifgebundenen Betrieben auch für nicht und andere Organisierte hat sich in einer Zeit entwickelt, in der man noch keine gelben Werkvereine kannte. Ist nun ein Tarifvertrag mit einem gelben Werkverein auch ein Tarifvertrag? Wenn ja, so entsteht die Frage, ob die Arbeitsnormen, die solche Tarifverträge enthalten, auch persönlich auf alle Arbeitsverhältnisse in den tarifgebundenen Betrieben angewandt werden sollen. Das geltende Recht läßt uns in dieser Frage im Stich. Die Entscheidung solcher Fragen wird heute wohl in erster Linie auf dem Rechtskampfe beruhen. Aber könnte einen solchen Rechtskampf ein flüchtiges Recht durch vorweg genommene Entscheidungen nicht hindern?

Die Ungültigkeit des geltenden Rechtes zeigt sich weiter, wenn man sich der anderen Frage zuwendet, der Frage nach der rechtlichen Kraft der Arbeitsnormen. Auch hier befriedigt die Rechtsprechung in keiner Weise. Es wird als eine Ungerechtigkeits- und als eine Zweckwidrigkeit empfunden, daß Verträge mit tarifwidrigem Inhalt, deren Aufkommen durch den Tarifvertrag gerade verhindert werden soll, gültig sind. Es wird außerdem auf die technischen Nachteile hingewiesen, die eine solche Regelung hat. Wenn tarifwidrige Arbeitsverträge geschlossen sind, so hat der Verband gegen diejenigen, die sie geschlossen haben, ein Klagerecht. Dieses Klagerecht verliert vor vornehmlich gegen das eigene Mitglied. Denn § 152 Abs. 2 R.G.B. gibt eine solche Klage nicht zu. Gegen den Vertragsgegner ist an sich die Klage zulässig. Das Urteil kann auch zweifellos vollstreckt werden - wenn der tarifwidrige Arbeitsvertrag noch besteht. Aber wenn er nicht mehr besteht, wenn nach tarifwidriger Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter wieder entlassen ist, so ist die Tarifverletzung geschehen, ohne daß das Recht gegen sie etwas vermag. Denn wenn auch nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen wegen des vergangenen Tuns ein Schadensersatzanspruch an sich begründet sein kann, so wird ein solcher Anspruch in der Regel praktisch ausfallen. Denn was für ein Schaden hat z. B. der Arbeitgeberverband, wenn der gegnerische Arbeitgeber mit einem Mitglied (oder Nichtmitglied, denn ja auch Nichtmitglieder sind von den Tarifnormen nach der herrschenden Meinung erfasst) einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte? Derselbe unbefriedigende Zustand des geltenden Rechtes zeigt sich, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitsnorm und Arbeitsordnung ins Auge gefaßt wird. Letzter hat die Ansicht vertreten, daß nach geltendem Rechte die Arbeitsordnung den Tarifverträgen vorgeht, weil nach § 134c Abs. 1 R.G.B. der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Da der Tarifvertrag kein Gesetz ist, so schließt Lotmar und mit ihm vor allem auch Landmann, müsse die Arbeitsordnung auch dann rechtsverbindlich sein, wenn an der Arbeitsordnung widersprechender Tarifvertrag vorliegt. Diese Anschauung ist nach geltendem Rechte richtig. Aber ein innerlich unbegründetes Rechtszustand! Deutlich zeigt sich in ihm der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben. Die gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist in der Arbeitsverfassung heute erst durchgedrungen bis zum aufgestellten gewerblichen Absolutismus. Er wider seinen Niederschlag in der gewerblichen Arbeitsordnung, deren Wesen darin besteht, daß der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbestimmungen erläßt, dann aber, wenn er sie erlassen hat, an sie gebunden ist. So schließt die Arbeitsordnung die Willkür, nicht aber die absoluten Rechte des Arbeitgebers aus. Der Tarifvertrag hat diese Art der Herrschaftlichkeit im Arbeitsverhältnis durchbrochen. Es ragt ein fremdes Prinzip in dieses neue Leben hinein: Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrag vor!

Dieses Bild einer mangelhaften Rechtsordnung erscheint von neuem in der letzten Frage, in der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Arbeitsfriedens. Sie ist der zentrale Punkt in der Tarifrechtslehre, weil er der empfindlichste ist.

Bisweilen reicht die Pflicht der Berufsvereine, den Frieden zu halten? Die Frage wurde lebendig, als in dem großen schwebischen Arbeitskamps im Jahre 1900 Arbeiter in den Generalstreik eingetreten waren, die in einem Tarifverhältnis standen. Man mußte sich fragen, ob jene Pflicht, den Arbeitsfrieden zu halten, unbedingt in dem Sinne gilt, daß überhaupt während des Bestehens eines Arbeitsvertrages jeder wirtschaftliche Kampf verboten ist, oder ob diese Pflicht nur insoweit ausgeschlossen ist, als er sich gegen Punkte richtet, die im Tarifvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geregelt sind. Eine herrschende unbestimmte Meinung hat sich nicht gebildet, so daß tatsächlich in einem wichtigen Punkte auf dem Boden des geltenden Rechtes die rechtliche Sicherheit des Tarifvertrages in der Luft schwebt. Es sind große Gefahren, die aus dieser Unsicherheit entstehen. Ein Arbeitsvertrag enthält z. B. Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeitgeberverband oder der Arbeitgeberverband will während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages einen Arbeitsnachweis in bestimmter Weise errichten. Der Arbeitgeberverband sperret aus, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Der Arbeitnehmerverband tritt in den Streik, um das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes zu hindern. Oder ein anderes Beispiel: In einer Stadt liegen die Arbeiter mit den Arbeitgebern im Kampfe; in der anderen Stadt verfügen die Arbeitgeber, daß die Arbeit, die dort nicht verrichtet wird, hier als Streitarbeit verrichtet werden soll; obwohl ein Tarifvertrag besteht, treten die Arbeiter, denen die Ausführung der Streitarbeit zugemutet wird, in den Streik ein. Wir nehmen an, daß in beiden Fällen die Streitfrage im Tarifvertrage nicht geregelt ist, auch nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jeder wirtschaftliche Kampf während des Bestehens des Tarifvertrages ausgeschlossen sein soll. Liegen Friedensbrüche vor? Müßen die Verbände, wenn sie auch im besten Glauben vorgegangen sind, eventuell ihr ganzes Vermögen opfern, weil sie, wenn auch unwillkürlich, einen Friedensbruch begangen haben? Die Berufsvereine haften für eigenen Friedensbruch. Ein solcher Friedensbruch liegt vor, wenn sie ihn selbst begangen oder Mitglieder, die ihrerseits den Frieden brechen, unterstützen. Die Berufsvereine haften weiter für den Friedensbruch bestimmter Personen oder Personenkreise, nämlich des Vorstandes und sonstiger Organe des Vereins sowie aller Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrages bedienen. Wenn also z. B. diese Personen oder Kreise die Mitglieder des Vereins veranlassen, in einen tarifwidrigen Kampf gegen den Tarifvertrag einzutreten, dann haften der Verein für sie, einerlei, ob ihr Vorgehen durch Vereinsbeschlüsse gedeckt ist oder nicht, ja sogar, wenn Vereinsbeschlüsse jene Handlungen verbieten. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 278 R.G.B., ganz unabhängig davon, ob die Vereine rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sind; für rechtsfähige Vereine ergibt sich diese Haftung teilweise noch aus § 31 R.G.B. Dagegen besteht keine Haftung der Berufsvereine für den Friedensbruch, den Mitglieder begehen, wenn der Verein als solcher an dem Friedensbruch nicht beteiligt ist. Treten solche Mitglieder in einen Friedensbruch ein, so hat der Berufsverein lediglich die Pflicht, von Vereins wegen auf diese Mitglieder zur Unterlassung der den Arbeitsfrieden störenden Handlungen einzuwirken. Daraus kann eine Haftung eventuell entstehen, wenn nämlich der Berufsverein, obwohl er handeln kann, untätig bleibt, also seiner „Pflicht zur Erziehung“ nicht genügt.

Wenn hiernach eine Haftung des Berufsvereins besteht, so ist sie unbeschränkt, d. h. das ganze Vermögen des Berufsvereins kann als Haftobjekt in Anspruch genommen werden. Sind die Berufs-

vereine rechtsfähig (was bei den Arbeiter-Vereinen in der Regel nicht zutrifft), so ist die Haftung mit diesem Vermögen erschöpft. Sind die Berufsvereine aber nicht rechtsfähige Vereine (auf Arbeitereite die Regel), so haften regelmäßig, wenn keine besondere Vorsorge in den Statuten oder in den Tarifverträgen getroffen ist und nicht angenommen wird, daß nach den Umständen des Falles die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt sein soll, neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder, weil nach § 54 B.G.B. auf nicht rechtsfähige Vereine die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung finden, außerdem nach derselben Bestimmung die Vertreter, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben. Möglicherweise haften auch (sowohl für rechtsfähige wie nichtrechtsfähige Vereine) die Vorstandsmitglieder, selbst wenn sie bei nichtrechtsfähigen Vereinen nicht Vertreter im Sinne des § 54 B.G.B. waren, dann nämlich, wenn das Vorgehen des Vorstandes (er hat z. B. zum Friedensbruch aufgefordert) als eine unerlaubte Handlung nach § 826 B.G.B. angesehen wird.

Wanderer Gewerkschaftsvertreter, der Tag für Tag Arbeitskraft und Gesundheit für seinen Verband opfert, acht nicht, von welchen Gefahren er von seiten unseres „Rechts“ umgeben ist.

Angeichts dieses Ergebnisses fragen wir zunächst diejenigen, welche ein gefegekörperliches Eingreifen nicht wollen, weil die Haftung der Berufsvereine eingeführt werden könnte, ob sie angesichts dieser Rechtslage noch von einer Befürchtung in dieser Richtung sprechen können. Die Haftung der Berufsvereine besteht nach geltendem Rechte bereits in scharfer und ausgedehnter Weise. Die gefegekörperliche Frage ist die, ob eine Haftung der Berufsvereine eingeführt werden soll oder nicht. Die gefegekörperliche Frage kann nur die sein, ob die bereits bestehende Haftung so wie sie besteht, gefegekörperlich aufrechterhalten werden soll oder nicht. Davon soll der nächste Vortrag handeln.

Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.

III. (Schluß.)

Von der Bejagung der Gewerbeaufsichtsbeamten, über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit der Arbeiterinnen hinaus Heberarbeit zu bewilligen, ist auch 1912 ausgiebig Gebrauch gemacht worden. Gestattet wurden an den Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende, für 5865 Betriebe 6509 192 Heberstunden. Im Durchschnitt kamen auf jeden beteiligten Betrieb 1109,8 Heberstunden für 87,8 Arbeiterinnen. 1911: 1025,1 Heberstunden für 82,1 Arbeiterinnen. Einem Rückgang der beteiligten Betriebe um 14 steht eine Vermehrung dieser Heberstunden um 482 380 gegenüber. Diese Zunahme beschränkt sich indessen nur auf 6 Industriezweige, und zwar vorwiegend auf die Textilindustrie mit 472 056 mehr und die Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit 254 569 mehr. Erheblich weniger Heberstunden wurden u. a. in Bekleidungsgerberie und in der Papierindustrie bewilligt.

Die Heberarbeit an den Sonnabenden und den Vorabenden von Feiertagen ist 1912 zurückgegangen. Es wurden 215 411 solche Heberstunden gestattet (1911: 239 500) für 237 (1911: 261) Betriebe. Während 1912 24 089 Heberstunden weniger aufweist, sind 1911 gegen 1910 45 000 Stunden mehr bewilligt worden. Auf jeden beteiligten Betrieb kamen im Durchschnitt 908,9 (1911: 917,8) und auf jede betroffene Arbeiterin 44,1 (43,3) Heberstunden. Nur 3 Industriezweige hatten zu einem von Heberstunden an den Sonnabenden, nämlich die Papierindustrie um 14 362, Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe um 1630 und die Lederindustrie um 161. Die Gruppe Metallverarbeitung steht mit 131,1 durchschnittlich einer Arbeiterin gestatteten Heberstunden an Sonnabenden wiederum an der Spitze; 1911 waren es 106. Nur die hieran beteiligten Arbeiterinnen ist der frühere Arbeitschutz an Sonnabenden vollständig illusorisch gemacht, denn durchschnittlich hatte jede an jedem Sonnabend 2,5 Stunden länger zu arbeiten. Fast ebenso schlimm war es in der gesundheitgefährlichen chemischen Industrie, wo auf jede Arbeiterin 101,8 Stunden (gegen 36,9 in 1911) entfielen, also jede gezwungen war, an jedem Sonnabend durchschnittlich 2 Stunden länger zu arbeiten. Auch in einigen anderen Industriezweigen waren in dieser Hinsicht schlechte Verhältnisse; denn wenn jede Arbeiterin in den Gruppen Reinigungsgerberie durchschnittlich 85,2, Maschinen, Instrumente, Apparate 74,7 Heberstunden an Sonnabenden zu leisten hatte, konnte von dem gesetzlich vorgeschriebenen früheren Arbeitschutz am Sonnabend kaum noch die Rede sein.

Im allgemeinen ist die Zahl der auf eine Arbeiterin entfallenden Heberstunden an Sonnabenden bedeutend höher als an den anderen Wochentagen zusammengenommen. Während bei den letzteren die Höchstzahl 52,6 betrug, ist sie bei den Heberstunden an Sonnabenden in folgenden Staaten höher: Elberberg 171,0, Württemberg 130,5, Hessen 73,5, Bayern 69,5. Von den Aufsichtsbezirken mit hohen Durchschnittszahlen sind zu nennen: Nürnberg-Fürth mit 156,0 und Gießen mit 139,0. Am schlimmsten war es aber im 1. Bezirk des Königreichs Württemberg, wo sogar 230,8 Sonnabendüberstunden auf jede beteiligte Arbeiterin entfielen; das sind für jeden Sonnabend mindestens 4,4 Stunden. Den Anträgen auf Bewilligung von Heberstunden wird viel zu sehr entgegengekommen. Es wurden nämlich nur 311 Anträge auf Heberstundenbewilligungen außer Sonnabende abgelehnt (1911: 268) und 30 (1911: 50) solche für Sonnabende. Die Tatsache, daß von den Staaten mit außerordentlich hohen durchschnittlichen Heberstundenzahlen nur zwei der letzten Kategorie, nämlich Bayern und Hessen mit der äußerst geringfügigen Zahl 1, bei den Ablehnungen aufgeführt sind, erscheint wohl als Beweis dafür, daß hier die Aufsichtsbehörden viel zu entgegenkommend sind in bezug auf Bewilligungen. Da wäre es wohl nicht nötig gewesen, daß der preussische Handelsminister in einem Erlaß vom 29. März 1912 ausdrücklich betonte, daß die Gewerbeinspektoren bei der Bewilligung von Heberarbeit für Arbeiterinnen einen Beweis für die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach Heberarbeit unter Umständen im Versprechen eines erhöhten Lohnes für die Arbeitsstunden seitens des Arbeitgebers finden können, daß er jedoch einen allgemeinen Grundsatz, die Erlaubnis zur Heberarbeit nur dann zu erteilen, wenn für sie ein erhöhter Lohn gezahlt wird, nicht zu billigen vermöchte. Demgegenüber erheben sich Klagen von Unternehmern, daß die Arbeiterinnen sich weigern, Heberstunden zu machen, in einer besonderen Beleuchtung. Ob tatsächlich dieser Widerstand so groß ist, wenn, wie es sich gehört, ein entsprechender Aufschlag bezahlt wird, ist zu bezweifeln. Zu wünschen wäre es aber, wenn die organisierten Arbeiterinnen ganz energisch gegen die Heberstundenmehrwirtschaft vorgehen würden.

Nach § 105f der Gewerbeordnung können die Gewerbeaufsichtsbeamten Sonntagsarbeit zur Verhütung eines übermäßigen Schadens gestatten. Die Zahl solcher Arbeitsstunden war 1912 um 540 424 höher als 1911. Es wurden für 3410 Betriebe 2 527 925 Stunden genehmigt. Da 1911 eine Erlaubnis um 337 619 Stunden zu verzeichnen war, sind in zwei Jahren für Sonntagsarbeit 1 078 043 Stunden mehr bewilligt worden. Die Zahl der durchschnittlich auf einen Betrieb entfallenden Stunden liegt von 497,3 in 1910 auf 583,2 in 1911 und 741,3 in 1912.

Daß auch die beträchtliche Sonntagsarbeit ohne unverhältnismäßig hohen Schaden für die Unternehmer eingeschränkt werden könnte, ist wohl anzunehmen. Sobald erhebliche Aufschläge für die Sonntagsarbeit bezahlt werden müssen, geht es auch ohne sie. Hierfür bringt ein Bericht folgendes charakteristische Beispiel. Ein Unternehmer hatte dem Gewerbeaufsichtsbeamten wiederholt erklärt, es würde seinen Ruin bedeuten, wenn er Sonntags nicht mehr arbeiten lassen dürfe. Derselbe Unternehmer schloß dann aber mit seinen Arbeitern einen Tarif ab, der u. a. für die Sonntagsarbeit einen Aufschlag von 50 Proz. festsetzte. Auf einmal konnte der Unternehmer nun die Sonntagsarbeit entbehren und trotzdem seinen Betrieb aufrechterhalten. Wenn noch mehr als bisher die Sonntagsarbeitsstunden mit hohen Aufschlägen belegt werden, dann sind auch überall solche Erfolge möglich zum Vorteil der gesamten Arbeiterschaft.

Von 1902-1912 nahmen die der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstellten Betriebe um 132 646 = 74,1 Proz. zu, nämlich von 178 036 auf 311 585. Bedeutend größer als die allgemeine Zunahme war verhältnismäßig die der Betriebe mit Jugendlichen; sie vermehren sich um 55 952 = 91,6 Proz., von 61 050 auf 117 002. Am größten war aber prozentual die Vermehrung der Betriebe mit Arbeiterinnen, nämlich 56 234 = 123,1 Proz.; ihre Zahl wuchs von 45 099 auf 101 933. In den genannten Betrieben wurden 1902 zusammen 4 849 108 Arbeiter beschäftigt, 1912: 7 271 725, also mehr 2 422 617 = 50 Proz. Hiervon kamen auf die männlichen erwachsenen Arbeiter 1902: 3 664 641, 1912: 5 339 975; sie hatten also eine Zunahme von 1 675 334 = 45,7 Proz. Die erwachsenen Arbeiterinnen dagegen stiegen von 860 087 auf 1 379 546, also um 519 459 = 60,4 Proz. und die jugendlichen Arbeiter von 318 808 auf 568 291, also um 221 688 = 70,2 Proz. Das Revisionsverhältnis stieg in diesem Zeitraum von 49,1 Proz. der Betriebe auf 54,8 Proz. und von 78,8 der Arbeiter auf 84,6 Proz. Daß dieses Verhältnis immer noch

unangemessen ist, wurde schon dargelegt. Würden nicht die Gewerkschaften als vorwärtsdrängende Macht für den Schutz der wirtschaftlich Schwachen erfolgreich wirken, dann läge es in den meisten Betrieben viel trauriger aus. Dies wird auch in den Berichten der Gewerbeinspektoren oft bestätigt.

Bei den Herrschenden finden die Wünsche der Arbeiterschaft kein aufmerksames Ohr. Wenn es gegen die Arbeiter geht, ist es anders. Die Forderungen nach Ausbau der Statistik verhallen ungehört. Eine Zusammenstellung aller Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen gibt es immer noch nicht. Alle sonstigen Wünsche auf Ausgestaltung der Statistik haben keine Berücksichtigung gefunden. Die Regierung ist viel eher geneigt, den Wünschen der Unternehmer Gehör zu schenken, als denen der Arbeiter. Die Statistik in ihrem jetzigen Umfang zeigt aber schon, wo wirksam eingegriffen werden könnte, das Los der Arbeiter zu bessern, und das letztere ist unendlich viel wichtiger als der Schutz der Arbeitswilligen, die angeblich so sehr terrorisiert werden. Für die organisierten Arbeiter darf es aber kein Hindernis geben, trotzdem mit ganzer Kraft vorwärts zu drängen, und wenn die Regierung und die geschwebenden Körperschaften verjaagen, dann müssen Fortschritte erzwungen werden. Dem Schreien nach „Schutz der Arbeitswilligen“ setzen wir daher immer wieder den Ruf entgegen: „Mehr Arbeiterschutz!“

Unter Verband am Schluffe des 4. Quartals 1913.

Nach der uns vorliegenden Abrechnung für das 4. Quartal 1913 hat unser Verband, trotz der Wirtschaftslage, einen Zuwachs von 510 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Zahl der männlichen Mitglieder stieg gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres von 13 279 auf 13 826, die der weiblichen fiel von 1066 auf 1029. Am Jahre 1912 betrug die Steigerung 526 Mitglieder. Noch mehr als wie in der Mitgliederbewegung kommt in der Finanzabrechnung die Krise zum Ausdruck. Es sind die Einnahmen aus Beitrittsgeldern und Beiträgen nur um 898 Mk. gegenüber dem 4. Quartal 1912 gestiegen, wohingegen die Steigerung für den gleichen Zeitraum des Jahres 1911 zu 1912 19 941 Mk. betrug. Die betreffenden Jähren für 1911 1913 waren 77 677, 88 618 und 80 516 Mk. Ganz erheblich sind die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung gestiegen. Während im 4. Quartal 1912 für diesen Zweck aus der Zentrale 21 200 Mk. verausgabt wurden, waren es im 4. Quartal 1913 33 406 oder 12 206 Mk. mehr. An Unterstützungen wurden insgesamt 57 126,55 Mk. verausgabt. Das sind in dem einen Quartal 19 319,50 Mk. mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres. Es verausgabten:

	Zentralkasse	Localkassen
Erwerbslosenunterstützung	1 671,93	231,90
Arbeitslosenunterstützung	18 103,05	9 205,75
Krankentatunterstützung	13 630,60	1 644,80
Verdunigungsbeihilfe	1 510,	
Streikunterstützung	3 536,21	300,20
Mehrgehaltungsunterstützung	589,95	818,70
Unzugsunterstützung	370,	
Kostalunterstützung	252,80	450,
Rechtschutz	286,40	
Sonstige Unterstüttungen		4 512,23
Summa	39 950,97	17 175,58

Ein wunder Punkt.

Die Fortbildungsschulen verfolgen den löblichen Zweck, unserer Jugend, nach der Schulentlassung, die Gelegenheit zu geben, sich weiter auszubilden, d. h. das bereits schon Gelernte zu wiederholen und zu festigen. Es kommt dann noch hinzu: Die einfache Buchführung, und in den sogenannten Lehrwerkstätten wird dann neben verschiedenen technischen Anleitungen die Kalkulation der fertigen Artikel geübt. Das ist zwar alles ganz schön, allein man hat bei der Aufstellung des Unterrichtsplanes gänzlich vergessen, einige Stunden zu reservieren, in denen dem zukünftigen Arbeiter Gelegenheit geboten wird, sich die Fähigkeit anzueignen, selbstständig eine Lohnkalkulation zu machen. Die Praxis hat aber gezeigt, daß kaum 6 von 100 Arbeitern diese Fähigkeit besitzen. Und das ist der wunder Punkt, der nirgends scharfer in die Erscheinung tritt, wie gerade in der Lederwarenbranche. Zu welchen Konsequenzen das führt und fähren muß, dazu sind ebenfalls aus der Praxis zahlreiche ganz illustante Beispiele vorhanden. Nicht allein, wie man gewöhnlich annimmt, zum Nachteil der Arbeiter, sondern auch zu dem der Arbeitgeber. Aber so gut der Fabrikant befreit ist, einen angemessenen Verkaufspreis für seine Artikel zu erzielen, so soll auch der Arbeiter für sich einen angemessenen Arbeitslohn fordern. Das kann er aber nur dann, wenn er sich den Lohn nicht diktieren läßt, sondern er muß auch gelernt haben oder noch lernen zu — kalku-

1. e. e. e. Wenn der Arbeiter seinen Zustand empfängt, so soll er darauf achten, daß auf dem Arbeitszettel der Arbeitslohn angegeben, er sollte aber auch nicht veräumen fehzustellen, ob derselbe ausreichend ist.

Beispiele sind genug vorhanden, wo die Arbeiter strapaziert Arbeit angenommen haben und von vornherein wußten, daß sie damit unbedingt zu Vorwärts kommen würden. Man weiß da eigentlich nicht, soll man den Fabrikanten oder den Arbeiter bedauern. In der ersten Woche bekommt der Arbeiter eine Monatszahlung, in der zweiten Woche auch und in der dritten sieht er erst zu seinem Verdienste, daß er „hängen“ bleibt. Da er aber ohne Geld nicht leben kann, so bleibt ihm nur der Weg zum Vorwärtsgehen und das bedeutet nichts weiter als eine Genugung in seinen ferneren Unternehmungen. Dem abgesehen von der Unlust, die ihn befallt bei dem Empfang neuer Arbeit, die gewissermaßen mit diesem Vorwärts als Lohn bezahlt angesehen wird. Ich habe zwar genug Leute kennen gelernt, die da sagten: „Ich bekomme ja freitags mein Geld und was soll ich da weiter sagen?“ Wenn aber ein Fabrikant auf eine halbtägige Arbeit Vorwärts gewährt, dann gesteht er, daß der Arbeitslohn zu niedrig ist. Es soll, wie ja aus dem Vertrag ersichtlich ist, kein Vorwärts genährt werden, aber dennoch ist dieses im Schwung. Ja, es sind Fälle bekannt geworden, wo Arbeiter 600 Mk. und mehr Vorwärts hatten, die sie jahrelang in ihrem Lohnbüchlein herumtrugen, um dann eines schönen Tages an die frische Luft gehen zu werden. Man sage nicht, daß es sich hierbei um notorische Fäulter handele, sondern um tüchtige, exakte Arbeiterkräfte. Leute, die sich wie Vergewaltigte geachtet und anfangs 8, 9, 16-18 Stunden täglich gearbeitet haben.

Das ist, nebenbei bemerkt, die vielgerühmte Freiheit, die der Heimarbeiter genießt und die nach den Aussagen des Vertreters der Steuerbehörde im Fall Ruth zu verneuen würdig erscheint. Und nicht allein die Heimarbeiter in der Stadt, sondern auch viele Städter in der Provinz, die doch an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden sind und keine Miets, Heizung u. m. zu tragen haben — leben im Vorwärts. Nun hat man gesagt: Die Heimarbeiter auf dem Lande seien in der Lage, billiger zu arbeiten, weil sie billiger wohnen und leben, aber auch hier dasselbe Bild der Vorwärts war eher höher als niedriger. Daraus ist zu schließen, daß man auch auf dem Lande nicht von der Luft allein leben kann, selbst auch dann nicht, wenn Hand und Regel mitarbeitet und deren Arbeitskraft nicht mit in Rechnung gestellt ist. Ein ganz spezieller Fall zeigt uns folgendes Bild:

Ein Heimarbeiter erhielt 6 Dugend Leape-tischen 20 Zentimeter in Mouton-Schafleder, auf der Rückseite und im Futter kleinstmögliche, einfache Gänge. Rechnet man nun per Dugend schärfen 0,50 Mk., außen heppen 0,75 Mk., kleinstmöglichen im Futter 0,20 Mk., so sind 1,45 Mk. nackte Ausgaben, folglich verbleiben für die übrige Arbeit 1,55 Mk. Der Arbeiter müßte also per Tag mindestens 4 Dugend solcher Taschen fertig machen können. Es wäre natürlich von dem Arbeitslohn für die 4 Dugend noch die Miets, Steuern, Heizung und Licht in Abzug zu bringen. Jeder, der den Artikel kennt, muß sich kopfschüttelnd abwenden von solchen Tatsachen, denn mit einem solchen Lohn kann kein Mensch leben und wenn er den besten Willen dazu hätte. Aber wo soll denn bei solchen Löhnen die Lust und Liebe zur Arbeit noch bekommen? Jeder Arbeiter, der noch etwas auf seinen Beruf und auf seine Menschenwürde hält, sollte solche Zumutung von sich weisen. Nur der Arbeiter ist frei, der es versteht, sich mit einer gerechten Lohnforderung durchzusetzen und bei Übernahme der Arbeit dem Auftraggeber vorrechnen kann, wieviel Zeit erforderlich ist, betreffenden Artikel fertigzustellen. Aber das kann er nur dann, wenn er gelernt hat, eine richtige Lohnkalkulation zu machen.

Die Schritte von der Unfähigkeit und auch Gleichgültigkeit dieser Art ergibt ein Bild auch zuungunsten des Fabrikanten, was diesen eigentlich bestimmen müßte, sich die Arbeitslöhne von den Arbeitern selbst machen zu lassen. Der niedere Arbeitslohn wird in seine Kalkulation eingestellt, was offenbar auch in einem niedrigeren Verkaufspreis mit beiträgt. Für den Vorwärts aber, der auf diese Artikel geleistet wird, ist in den Kalkulationen keine Position vorgesehen. Daraus ergibt sich ein doppelter Schaden, denn der Vorwärts ist in den meisten Fällen unvordenklich verloren. Wo bleibt denn da die vielgerühmte kaufmännische Redenkunst? Ein jeder Arbeitgeber sollte sich ferner darüber klar sein, daß er für ungenügenden Arbeitslohn auch ungenügende Arbeit erhält. Die Folgen davon sind geringere Aufträge, Retouren und Abfälle vom Rechnungswert. Abgesehen von all dem Ärger auf beiden Seiten.

Wie soll nun so eine Lohnkalkulation beschaffen sein? Nehmen wir als Beispiel eine Heberichlags-tische, bestehend aus 10-16 Teilen. Ein jeder Teil erfordert eine besondere Behandlung. Zu ist zunächst das Leder zu kleistern, zum Schürfen vorzubereiten, Rollen aufziehen, Einlagen, Futterstoff und Watte zuzuschneiden, Heberichläge u. m. über Blech machen, Gänge einschlagen, Auf- oder Zuschlag anmachen, streichen der Heberichläge und derjenigen Teile, die an der fertigen Tische nicht mehr gerichtet werden können. Schließlich das Zusammenfügen der Tische, heppen, streichen und Bügel anschlagen sowie anmachen der Gänge. Jede einzelne Arbeit ist ihrer Zeit nach in die Kalkulation einzustellen und Miets, Steuern und sonstige Abgaben, Heizung und Licht für die Zeit vom Beginn bis zur Fertigstellung der Arbeit daraufzuschlagen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Stundenlohnes, dessen Höhe rechtlichermaßen ein jeder Arbeitgeber seinen Arbeitern angeben müßte. Dann würde sich auch sehr bald zeigen, wer ein tüchtiger und wer ein weniger guter Arbeiter ist. Auch wäre denselben die Gelegenheit geboten, von vornherein zu sehen, wo etwas zu verdienen ist und wo nicht. Und ferner sei noch erwähnt, daß da, wo das Vorwärts umfassen blüht, auch nicht darauf gehalten wird, daß die Vergütungen für Anfertigung von 1/2, 3/4 Pfd. gezahlt werden.

Im besonderen aber sei darauf hingewiesen, daß es durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, daß der Fabrikant den sogenannten Vorwärts einstellen kann, was in Arbeiterkreisen noch nicht genügend bekannt zu sein scheint. Die Begründung an Gerichtsstelle, daß die Arbeitslöhne zu niedrig, daß keine Vergütungen für Leistungen unter einem Dugend gezahlt worden seien, ist durchaus nicht haltbar. Wer sich also vor Schäden sichern will, der lerne einen Arbeitslohn kalkulieren und mache seine Ansprüche rechtzeitig geltend. Cicero.

Müssen Heimarbeiter Gewerbesteuer zahlen?

Tiele prinzipielle, für die Heimararbeitenden Vorteilhaft wichtige Frage hat das Oberlandesgericht zu Darmstadt als Berufungsinstitut verneint. Es hat die Revision des Staatsanwalts gegen das freisprechende Urteil der Darmstädter Strafkammer zurückgewiesen und die Kosten der Staatskasse auferlegt. Den Leiter der „Sattler- und Portefeulter-Zeitung“ ist der Tatbestand in Sachen des Heimararbeiters Ruth-Offenbach a. M. bekannt, der mit Zustimmung des von unserem Verband gewährten Rechtsschutzes gegen die über ihn verhängte Geldstrafe, wegen Nichtlösung eines Gewerbepatentes, Revision einlegte. Sowohl Schöffengericht wie Strafkammer haben einen Freispruch gefällt, gegen den die Staatsanwaltschaft wiederum protestierte, jant das Oberlandesgericht sich nochmals damit zu beschäftigen hatte. Aus der Begründung der letztinstanzlichen Abweisung wollen wir uns auf die Wiedergabe des wichtigsten Teiles beschränken. Es heißt da:

Nach der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften des Art. 24 Verm. St. G. ist jeder, der im Herzogtum ein stehendes Gewerbe betreibt, verpflichtet, sich über die nach § 14 N. G. O. erfolgte Anmeldung des Betriebes ein Ausweis (Gewerbeschein) zu erwirken. Daß der Ausdruck „Jeder, der... Gewerbe betreibt“, nur in dem Sinne zu verstehen ist, wie ihn § 14 N. G. O. in den Worten enthält: „Wer den selbständigen Betrieb... anfangt“, ist nicht zu bezweifeln, und es ist daher zu unteruchen, ob die Strafkammer ohne Rechtsirrtum in der oben ausführlich geschilderten Tätigkeit des Angeklagten die selbständige Ausübung eines Gewerbebetriebes nicht gefunden hat. Bei dieser Prüfung wird man in erster Linie davon auszugehen haben, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Ruth als Heimarbeiter angesehen wird. Mag man auch, weil er eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, sagen können, er habe einen gewerblichen Betrieb in seiner Wohnung, so ist doch die Selbständigkeit desselben nicht anzunehmen. Selbständige Gewerbebetriebe beschaffen sich in der Regel die zu ihrem Betriebe erforderlichen Rohmaterialien, wo sie wollen, wo sie sie am preisentsprechendsten und für ihre speziellen Zwecke am geeignetsten zu finden glauben; Ruth bekommt sie geliefert, er hat auf ihre Güte, ihre Menge keinerlei Einfluß, er kann die Konjunktur nicht ausnutzen, er hat nicht, wie jene, ein Interesse an der Auslastung seiner Erzeugnisse; er ist angewiesen, die Arbeit so herzustellen, wie es der Fabrikant wünscht, und darf seinen eigenen Ideen und seinem Geschma nach folgen. Er trägt nicht wie jene, irgendwelches Risiko. Nun ist ja wohl auch ein Schneider auf dem Lande, der die Stoffe von dem Konjumenten erhält, ein selbständiger Gewerbebetreiber, obwohl er nur seinen Arbeitslohn durch seine gewerbliche Arbeit verdient und er bleibt es auch, wenn ein Fabrikantnehmer

ihm die Arbeit zumeist. Und in diesem Sinne kann man von selbständigen Hausgewerbebetreibern sprechen, um so mehr, als solche Hauswerker im übrigen — also bei Art und Ausübung ihrer Arbeit, Preisbestimmung usw. — mehr oder weniger selbständig sind und ihnen auch die Möglichkeit offen steht, durch Heranziehung billiger Arbeiterkräfte weiteren Verdienst zu erzielen und so einzun, wenn auch beschidenen, gewerblichen Betrieb zu unterhalten. In dem vorliegenden Fall hat aber der Angeklagte weder die Beziehungen verschiedener Fabrikantnehmer oder Kunden gleichzeitig entgegengenommen, noch auch fremde Personen zur Unterstützung seiner gewerblichen Tätigkeit herangezogen. Wenn er auch „unpfeil“ Leder zum Schürfen und Streppen anderen überließ, so ist diese nicht regelmäßige Arbeit jedenfalls nicht gewohnt, die Stellung des Angeklagten als Arbeiter wesentlich zu verändern, für welche Annahme schon der Umstand spricht, daß für die Hausgewerbebetreibenden unter gewissen Voraussetzungen Lohnbücher und Arbeitszettel i. S. des § 114a G. O. eingeführt werden können, daß wie bei den gewöhnlichen Arbeitern Lohn- und Abchlagsgebühren an sie in Geld- und Sachverrichtungen nicht vorgenommen werden und auch die sonstigen Bestimmungen der §§ 116-119a auf sie anwendbar sind. Da nach § 109 der G. O. alle, welche das betreffende Gewerbe selbständig betreiben, kraft Gesetzes Mitglieder einer Innung werden und im Gegenzug hierzu Handwerker und Hausgewerbebetreibende nur unter bestimmten Voraussetzungen eintreten können, so ergibt sich hieraus, daß Hausgewerbebetreibende an und für sich nicht zu den selbständigen Gewerbebetreibern gerechnet werden. Unter Hausgewerbebetreibenden versteht aber der § 119a G. O. solche Personen, welche für bestimmte Gewerbebetriebe außerhalb der Arbeitsstätten des letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Das letztere ist hier nicht einmal der Fall. Wenn man für die Selbständigen des Angeklagten darauf hinweist, daß er Verr seiner Zeit bleibe, daß er Anfangs und Ende der Arbeitszeit und die Reihenfolge der Arbeiten selbst bestimme, so leidet diese Freiheit doch tatsächlich eine beträchtliche Schmälerung dadurch, daß Angeklagter die ihm zugewiesenen Arbeiten innerhalb einer Woche beenden muß, und daß der Umfang dieser Arbeiten derart groß ist, daß nach den Feststellungen der Strafkammer seine ganze Arbeitskraft davon in Anspruch genommen wurde. Au der freien Verfügung über seine Zeit in Angeklagter auch durch die Rücksicht auf Familie und Gesundheit gebindert, die die Arbeit während der Nachtzeit und die anderweitige Verwendung der Zeit während der in den Fabriken üblichen Arbeitsstunden nicht gestatten. Ueberdies würde dieselbe Möglichkeit des späteren Beginns oder der früheren Beendigung der Arbeit auch bei denjenigen Heimararbeitern vorliegen, welche vom Standpunkt der Anlage aus als selbständige Hausarbeiter zu betrachten wären.

Die Behauptung, daß kein bindender Dienstvertrag vorliege, scheitert an der tatsächlichen Feststellung der Strafkammer. Denn sie sagt, daß der Angeklagte in einem festen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber getreten habe, welcher seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nahm. Unter einem festen Arbeitsverhältnis aber versteht die Strafkammer, daß das Verhältnis von Seiten des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers von vornherein als ein dauerndes in dem Sinne gedacht war, daß jeder Teil auf das Arbeitsgeben und Arbeitsnehmen für einen gewissen längeren Zeitraum als bindend rechnete und sich darauf berief. Er war also kein Saisonarbeiter, sondern ein dauernd Beschäftigter. Daß eine Kündigungsklausel auch bei ihm nicht bestand, wie bei den Offenbacher Portefeullesarbeitern im allgemeinen, ist gleichfalls kein Merkmal der Selbständigkeit und spricht nicht gegen das Vorhandensein eines Dienstvertrages, da bekanntlich in diesen Betrieben, sei es allgemein, sei es in einzelnen Fällen, für beide Teile die Kündigungsklausel ausgeschlossen wird.

Auch die beim Hausgewerbebetreibern gegenüber dem Fabrikarbeiter geminderte disziplinäre Abhängigkeit vom Fabrikanten zwingt nicht zur Annahme der Selbständigkeit des Betriebes, da sie auch bei dem unselbständigen Heimarbeiter in annähernd gleichem Umfange besteht ist. Sie erklärt sich aus der Verchiedenheit der Orte, an denen die gewerbliche Arbeit verrichtet wird, wie dies auch in Fällen eintritt, in denen Monteur außerhalb der Niederlassung der Maschinenfabrik die Aufstellung der Maschinen während eines längeren Zeitraumes vornehmen, ohne deshalb ihre Eigenschaft als Fabrikarbeiter zu verlieren. Die Feststellung, daß die Selbstveränderung des Angeklagten auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhe, ist tatsächlicher Natur und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Wenn daher die Strafkammer zu der Feststellung gelangt, daß der Angeklagte seine gewerbliche Tätigkeit als Arbeiter und nicht als selbständiger Gewerbetreibender entwickelte, so konnte in dieser Feststellung ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden. Ein solcher lag auch nicht darin, daß sie sich darüber nicht verbreitet hat, ob es dem Angeklagten verboten war, auch für andere Arbeitgeber gleichzeitig Arbeit anzunehmen. Denn bei der Tatsache, daß Angeklagter keine fremde oder Hilfe aus der eigenen Familie zuzug und von seinem Arbeitgeber jedesmal so viel Arbeit zugewiesen erhielt, daß seine ganze Arbeitskraft in Anspruch genommen war, war er an der Annahme weiterer Arbeit von anderen Arbeitgebern als demjenigen, von dem er beschäftigt wurde, tatsächlich gehindert. Ein Verbot des Arbeitgebers nach dieser Richtung, wie es die Obr. Staatsanwaltschaft vermißt, wäre aber gerade eine neue Stütze für die Annahme der Selbstständigkeit des gewerblichen Betriebes des Angeklagten. Hiernach war die Revision zu vermerken.

Allerdings steht die konstante Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auf einem in mancher Hinsicht abweichenden Standpunkt (vgl. *Sohn, Krankenversicherungsrecht, Kommentar, VII. Aufl., Seite 158, Note 2; Danow u. Lehmann a. a. O., Seite 731 ff., Ruchberger IX. Krankenversicherungsrecht, Seite 91*). Allein diese Rechtsprechung, die nicht auf dem Boden des Art. 24 des Verf. Verm. St. G. und der Verf. Gewerbeverfassungsgesetzgebung erwachsen ist, war für das erkennende Gericht um so weniger maßgebend, als es sich — wie oben ausgeführt — wesentlich auch um Würdigung von Tatsachen handelte.

Sechzehnte Sitzung der Schlichtungskommission für das Portefeulien- und Reisartikelgewerbe zu Offenbach a. M.

In Nummer 5 unserer Zeitung haben wir bereits über einen am 8. Januar stattgefundenen Termin der Schlichtungskommission berichtet, in welchem u. a. auch gegen die Firma Hammel u. Rosenfeld in Sachen des Zwischenmeisters W. verhandelt wurde. Das Urteil wurde damals ausgesprochen, um darüber zunächst Beweis zu erheben, ob W. Zwischenmeister oder selbständiger Unternehmer war, da die Firma ihn als letzteren bezeichnet hatte. Mittelweise ist vom Sattler- und Portefeulienverband eine neue Klage gegen dieselbe Firma anhängig gemacht worden, den Zwischenmeister W. betreffend, die am Mittwoch, den 16. Februar zusammen mit der vertagten Sache W. zur Verhandlung stand. Der neue Fall liegt ganz analog dem Fall W., nur daß der Zwischenmeister W. länger wie W. für Hammel u. Rosenfeld gearbeitet hat und, wie bei den Praktiken dieser Firma nicht anders zu erwarten, noch weit gründlicher hereingefallen ist. Nach langen trampschaften Verhören und mühsamen Auswertungen konnte auch er sich schließlich nicht mehr über Wasser halten und mußte seine Hütsträfte entlassen, ohne ihnen für die letzte Woche den Lohn zahlen zu können. Wie im Fall W. lehnte auch hier die Firma Hammel u. Rosenfeld eine Haftbarkeit und mit dieser die Bezahlung der Arbeiter ab, weshalb sich dann die Schlichtungskommission damit zu beschäftigen hatte.

Die Besetzung der Schlichtungskommission war folgende: Arbeitgebervertreter die Herren Feine und Vornberger; Arbeitnehmer Sattler Mchmel und Portefeulien Anipper; unparteiischer Vorsitzender Herr Dr. Hüniger. Die Organisation war durch Wurm und Höß vertreten; von der beklagten Partei war Herr Schloß erschienen. Außer dem Zwischenmeister W. war noch ein Zeuge zugegen, während der Zwischenmeister W. trotz Ladung dem Termin ferngeblieben war. Er erschien allerdings noch gerade am Schlusse der Sitzung, doch war seine Sache bereits abgetrennt und dürfte einen anderen Termin nochmals beschäftigen.

Die Verhandlung währte über vier Stunden und gestaltete sich außerordentlich interessant. Schon von vornherein glaubte der Vertreter der Firma, Herr Schloß, die Sache damit abtun zu können, daß er die Zuständigkeit der Schlichtungskommission in Zweifel zog. Die Firma sei wohl Mitglied der Fabrikantenvereinerung, habe sich bei ihrem Beitritt aber ausdrücklich vorbehalten, daß der Tarifvertrag für sie keine Geltung habe. Die Firma beschäftige direkt keine Arbeiter und die sogenannten Zwischenmeister W. und M. seien selbständige Fabrikanten, denen die Firma wie auch anderen Fabrikanten lediglich Ware abgelaufen habe. Nur wegen sonstiger handelsgeschäftlicher Vorteile, welche die Vereinerung der Firma in Aussicht stellte, habe sich diese damals mit dem ausdrücklichen obigen Vorbehalt zum Beitritt entschlossen.

Herr Schloß mußte sich aber darüber belehren lassen, daß man mit dem Beitritt zu einem Verein

nicht nur von dessen Rechten und Vorteilen Gebrauch machen könne, sondern auch den Pflichten nachkommen müsse, und dazu gehöre auch die Anerkennung des Tarifvertrags für die Portefeulien- und Reisartikelindustrie. Nach dem einstimmigen Urteil der Schlichtungskommission kann darum über deren Zuständigkeit absolut kein Zweifel aufkommen und Herr Schloß mußte sich wohl oder übel entschließen, in die Verhandlung einzutreten. Er tat das auch, indem er in längeren Ausführungen nachzuweisen suchte, daß M. selbständiger Gewerbetreibender war, mit dem die Firma Hammel u. Rosenfeld nur in Handelsverbindung gestanden habe. Durch Fragestellung der Zeugen wie durch die Organisationsvertreter in die Enge getrieben, muß er jedoch zugeben, daß M. in einem durchaus abhängigen Verhältnis zu der Firma stand. Dasselbe befaßt auch der Vertrag, den die Firma mit W. wie auch mit M. abgeschlossen hat und den wir als warnendes Exempel hiermit zum Abdruck bringen.

Vertrag

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, das von der Firma Hammel u. Rosenfeld oder durch deren Vermittlung empfangene Leder oder sonstige Zutaten nur für die, für die Firma Hammel u. Rosenfeld anzufertigenden Waren zu verwenden und unter keinen Umständen anderen Gebrauch davon zu machen. Auf alle Fälle ist Unterzeichneter damit einverstanden, daß das so empfangene Leder oder sonstige Zutaten in kompletten oder bereits angegriffenem Zustande ausschließlich Eigentum der Firma Hammel u. Rosenfeld sind. Ferner erklärt sich der Unterzeichnete damit einverstanden, daß die Firma Hammel u. Rosenfeld das Recht hat, bei Lieferung von Waren jederzeit den kompletten oder einen Teilbetrag für das direkt oder indirekt gelieferte Leder oder sonstige Zutaten in Abzug zu bringen.

Unterzeichneter verpflichtet sich ausdrücklich, nur für die Firma Hammel u. Rosenfeld zu liefern und zu arbeiten. Zuwiderhandelnden Falles hat die Firma Hammel u. Rosenfeld das Recht, 100 Mk. Schadenersatz für jeden einzelnen Fall der Verletzung zu beanspruchen und eventuell in Abzug zu bringen.

Andererseits verpflichtet sich die Firma Hammel u. Rosenfeld Herrn W. . . . zu beschäftigen, doch kann eine Minimungsgarantie für Arbeiterzahl nicht übernommen werden.

Es wird ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Ware angenommen wird, die sich in einem sachmännisch tadellosen Zustande befindet. Sollte dauernd minderwertige Ware geliefert werden, so würde sich die Firma Hammel u. Rosenfeld das Recht vorbehalten, auf die Weiterverbindung zu verzichten.

Die Preise sind von Herrn W. . . . derart zu stellen, daß sie abgeben von einer äußeren Kalkulation für Herrn W. . . . noch einen in bestimmten Grenzen gehaltenen Ertragsdienst gewähren. Sollten sich in bezug auf Kalkulation Meinungsverschiedenheiten ergeben, so hat die Firma Hammel u. Rosenfeld jederzeit das Recht, sich den betreffenden Artikel an Hand von Materialien und Zuschneidemuster vorzukaufen zu lassen.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich ferner, am 6. November 1912 seine Kündigung einzureichen und am 4. Dezember 1912 mit den Arbeiten für die Firma Hammel u. Rosenfeld zu beginnen. Dieser Vertrag hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1913 und mußte am 31. Mai 1913 gekündigt werden, da er anderenfalls stillschweigend für das nächste Halbjahr weiterläuft.

Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt und befindet sich ein Exemplar in Händen der Firma Hammel u. Rosenfeld und das andere in Händen von Herrn W. . . .

Offenbach a. M., den 5. November 1912.

(Folgen Unterschriften.)

Dazu wurden dann unter dem 10. November 1913 noch verschiedene Bestimmungen resp. Verpflichtungen für M. in folgendem Nachtrag vereinbart:

Nachtrag

Zu dem Vertrag vom 5. November 1912 zwischen der Firma Hammel u. Rosenfeld und Herrn W. . . . hier, sind folgende ergänzende Vereinbarungen getroffen worden:

Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1914 und dann stillschweigend auf je ein Jahr weiter, sofern er nicht jeweilig am 30. September gekündigt wird.

Folgende Zusätze treten fernerhin in Kraft:

1. Die für die Firma Hammel u. Rosenfeld gefertigten Muster dürfen keinesfalls in derselben oder ähnlichen Ausführung auch nach Ablauf des Vertrages an andere Firmen geliefert werden.
2. Die Zuschneide- und Arbeitsmuster sind jederzeit auf Verlangen an die Firma Hammel u.

Rosenfeld gegen Erstattung des Materialwertes auszuhändigen.

Ohne Bedenken hat der Zwischenmeister W. auch diesen Nachtrag unterschrieben, obwohl er schon bis über die Ohren in der Tiefe sah. Wie aus dem Vertrag leicht ersichtlich, hat die Firma sich darin alle Rechte vorbehalten, während dem Zwischenmeister nur Pflichten obliegen und ihm nach jeder Richtung die Hände gebunden sind. Auf Gnade und Ungnade hatte sich W. mit diesem famosen Schriftstück an die Firma Hammel u. Rosenfeld ausgeliefert, was auch die Schlichtungskommission selber konstatierte. Die Firma ging aber noch über den Vertrag hinaus, indem sie bei Lieferung der Aufträge nicht nur das zu hohen Preisen angelegte Material in Abzug brachte, sondern sich außerdem noch auf die ganze Summe, inkl. Materialwert, 3 Proz. zu ihren Gunsten verrechnete und W. in Abzug brachte, obwohl in dem Vertrage nicht das Geringste davon enthalten ist. Segensgleich dieser Abzüge steht die Schlichtungskommission einmütig auf dem Standpunkt, daß sie zu Unrecht erfolgt sind. Für nahezu 50000 Mk. Ware hat M. innerhalb 60 Wochen unter diesem Vertrag fertiggestellt und an die Firma Hammel u. Rosenfeld geliefert, circa 1500 Mk. sind ihm davon als Vog. Skonto in Abzug gebracht worden. Selbst die Arbeitgebervertreter der Schlichtungskommission erklären, daß W. unter solchen Bedingungen unmöglich existieren konnte und schon nach den ersten Wochen bankrott sein mußte, was sich aus den vorgelegten Büchern auch tatsächlich ergibt. Sehr richtig wird von einem der Herren Vertreter bemerkt, daß es den vollen Fabrikanten schwer falle, unter solchen Konfessionsverhältnissen ehrlich zu bleiben, wenn so viel inkurante Ware in kurzer Zeit von einem einzigen Zwischenmeister in die Welt gesetzt werden könne. Dabei war W. nicht der einzige dieser Art. Neben dem Zwischenmeister W. der schon oben genannt wurde und dessen Meisterberuflichkeit glücklicherweise nur wenige Wochen währte, hat auch der heute als Zeuge vernommene Zwischenmeister Sch. zur 2. Jahre für die Firma Hammel u. Rosenfeld gearbeitet und in mit mehreren tausend Mark hereingefallen. Es war wie ein furchtbarer Strudel, von welchem die selbständigkeitsstrebenden Portefeulienbearbeiter rettungslos verschlungen wurden. Mein Wunder, daß diese Zwischenmeister schließlich nicht nur ihren Arbeitern den Lohn schuldig bleiben mußten, sondern auch ihren übrigen Verpflichtungen in bezug auf Werkstattnie, Heizung und Beleuchtung usw. nicht mehr nachkommen konnten. Ein Wunder ist es nur, wie sie es unter den genannten Bedingungen überhaupt so lange aushalten konnten. Trotz all dieser Tatsachen aber vermag sich der Firmenvertreter Herr Schloß noch dagegen, daß die Firma vor der Schlichtungskommission hingestellt werde, als ob sie die Leute ausgenutzt habe, was doch durchaus nicht der Fall gewesen sei. Die Firma habe nichts anderes getan, als was andere Großfirmen auch tun, nur habe sie mit diesen Leuten kein Glück gehabt und seien selber die Hereingefallenen. (!)

Die Schlichtungskommission kann sich aber trotz der glänzenden Rechtfertigungsversuche des Herrn Schloß von der Schuldbiligkeit der Firma Hammel u. Rosenfeld nicht überzeugen und verurteilt nach längerer Beratung folgendes Urteil: Als Mitglied der Fabrikantenvereinerung ist die Firma verpflichtet, den Tarifvertrag für die Portefeulien- und Reisartikelindustrie einzuhalten und ist demzufolge auch für ihre Zwischenmeisterbetriebe verantwortlich und haftbar. W. ist trotz aller gegenläufigen Behauptungen der Firma ohne Zweifel als Zwischenmeister anzusehen, denn er befand sich der Firma gegenüber in einem durchaus abhängigen Verhältnis, wie sowohl aus dem zwischen ihm und der Firma abgeschlossenen Vertrage hervorgeht als auch durch die Feststellungen erwiesen ist. Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber, die geeignet sind, Bestimmungen des Tarifvertrages zu umgehen, sind nach § 11 dieses Vertrages unzulässig. Der Abzug der 3 Proz. ist, soweit er sich auf die Arbeitslöhne erstreckt, zu Unrecht erfolgt und die Firma wird verurteilt, die daraus sich ergebende Arbeitslohnsumme innerhalb drei Wochen bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 300 Mk. an den Zwischenmeister W. herauszugeben.

Die vierstündige Verhandlung der Schlichtungskommission war so recht geeignet, in das innerste Wesen der berühmten Offenbacher Lederwarenindustrie hineinzuleuchten. Solche Sumpfpflanzen können nur auf einem Boden gedeihen, der mit Acclitität nicht gebüht ist und die Gärtner, welche solche Pflanzen aufkommen lassen, ja bewußt züchten, erweisen der Offenbacher Lederwarenindustrie einen Varedienst, der dieser noch sehr zu schaffien machen wird. Man kann den Versicherungen anständiger Fabrikanten wirklich glauben, wenn sie sagen, es fällt uns schwer, ehrlich zu bleiben. Diese Vorgänge

dürften ihnen aber auch zeigen, wo der Hebel angesetzt werden muß, um diese übertriebenen Auswüchse radikal zu beseitigen. Wir betonen nochmals, daß wir zu helfen bereit sind.

Aus den Jahresberichten der Ortsverwaltungen.

Einem interessanten Einblick in den regen Wirtschaftsbetrieb unserer größten Mitgliedschaft gewährt uns der eben erschienene Jahresbericht 1913 der Ortsverwaltung Berlin. In anschaulicher Weise werden die Bewegungen, Arbeiten und Erfolge der einzelnen Branchen geschildert und rückhaltlos anerkannt, wo die Kollegenschaft eingreifen muß, sollen befriedigende Verhältnisse eintreten. Leider bedingt der Raum unserer Zeitung, daß wir bei der Wiedergabe des Berichtes uns nur auf das Wesentlichste beschränken.

In der Geschichte der Arbeiterbewegung wird das Jahr 1913 sich kein gutes Andenken bewahren. Die Wirtschaftskrise hat die Not der arbeitenden Schichten aufs höchste gesteigert, dazu die fortdauernde Lebensunterstützung trotz guter Ernte. Daß unter solchen Umständen auch das Lederwarengewerbe, dessen Erzeugnisse nicht unbedingt zur Befriedigung der Lebensnotdurft dienen, arg in Mitleidenschaft gezogen wird, versteht sich am Rande. So ließen sich 2051 Kollegen im Laufe des Jahres in die Güte der Arbeitslosen eintragen. Sie waren insgesamt 37 705 Tage arbeitslos. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit währte 12,03 Tage, die höchste 105 Tage. Befehlt wurden 1183 Stellen. Die Geschirrinindustrie als Kleinergewerbe verliert immer mehr an Bedeutung. Wenn große Fabrikunternehmen ihre Produktion einschränken, so leidet die Freibräunindustrie. Das Hebeangebot an Automobilen und die Geldverknüpfung haben hemmend auf die Entwicklung dieser Industrie gewirkt. Nur dort, wo der Kriegsgott Mars sein Regiment führt, da blüht auch das Gewerbe. So ist es nur die Militärschneiderei, die auf ein gutes Jahr zurückblickt und die ein gutes Teil Arbeitslose anderer Branchen aufnehmen hat. Nur diesem Umstande ist es zu danken, wenn die Krise dem Mitgliederstande nichts anhaben, dieser im Gegenteil, von 3610 auf 3958, darunter 187 weibliche Mitglieder, angewiesen werden konnte. Zu beklagen ist der Rückgang um 12 weibliche Mitglieder und die richtige Fluktuation. Denn den 1001 Neuaufnahmen stehen 748 Ausschlüsse gegenüber. Wie sich die Mitglieder auf die einzelnen Branchen verteilen, zeigt nachstehende Tabelle.

Table with 3 columns: Branche, Mitgliederbestand am 1. Januar 1913, Mitgliederbestand am 31. Dezbr. 1913. Rows include various trades like Schuhwerk, Freibräun, etc.

Umfangreiche Lohnbewegungen waren im Berichtsjahre nicht zu fuhren und haben wir in unserem Organ über die Einzelbewegungen und deren Ausgang stets berichtet. Zusammenfassend wollen wir nur erwähnen, daß von 11 Bewegungen in 70 Betrieben mit 600 Kollegen und 5 Kolleginnen, von denen 482 bzw. 4 organisiert waren, für 50 Betriebe ein voller, 4 ein teilweiser und für 16 kein Erfolg erzielt werden konnte. Erreicht wurde für die Beteiligten 147 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 946 Wfl. Lohnverhöhung pro Woche. Rechnen wir das Arbeitsjahr zu 50 Wochen, so haben die Bewegungen, abgesehen von den anderen Werten, eine Lohnverhöhung von über 47 000 Wfl. pro Jahr gebracht, denen insgesamt 10 043 Wfl. an Streik- und Genossenschaftskosten gegenüberstehen.

Die Finanzabrechnung hat sich günstig gestaltet. Für die Hauptkasse wurden 95 868 Wfl. vereinnahmt und konnten für 33 780 Wfl. an Nebenschüssen zugeführt werden. Inklusiv des Kassenbestandes am 1. Januar 1913 im Betrage von 84 032 Wfl. betrug die Einnahme der Kassa für 121 314 Wfl., wovon 29 082 Wfl. wieder verausgabt wurden, so daß am 31. Dezember 1913 die Kassa für ein Vermögen von 92 232 Wfl. verfügte. Bis zur Niederschrift dieses Artikels, d. h. also innerhalb 7 Wochen, ist

dieser Fonds durch unballende Arbeitslosigkeit merklich zusammengeschmolzen.

Was die Zentral- und Lokalkasse unserer Berliner Mitglieder von den Beiträgen wieder zurückbekommen, beweist folgende Tabelle:

Table with 3 columns: Ver. Unterstützung, Zentralkasse, Lokalkasse. Rows list categories like Streit, Maßregelung, etc.

Insgesamt haben unsere Berliner Mitglieder 73 028 Wfl. an Unterstützung bezogen. Diese Summe in Zusammenhang mit den Erlösen der letztjährigen Lohnbewegungen und den durch Beiträge geleisteten Lohnausmachungen Lohnverhöhungen sind nicht zu unterschätzende Leistungen der Organisation, die jedes einzelne Mitglied veranlassen muß, in noch größerem Maße werdend für den Verband tätig zu sein.

Allerdings sollten sich unsere Kollegen nicht nur wegen der materiellen Werte beteiligen fühlen, die Verbandsmitgliedschaft zu erwerben. Die Arbeiterbewegung, der Verband der Sattler und Portefeuille ein Glied des Ganzen, ist eine Kulturbewegung, deren Sinn nur der Verleben kann, der die Bildungsmöglichkeiten der Gewerkschaften eifrig benutzt. Die Mitglieder müssen bestrebt sein, die Anlagen über schlechten Versammlungsort aus der Welt zu schaffen. Auch eine bessere Benützung der Bibliothek wäre sehr am Platze. Es ist mehr als bedauerlich, wenn trotz der gesteigerten Mitgliederzahl und der vermehrten arbeitsfreien Zeit jedes einzelnen das Lesebedürfnis abgenommen hat. Im Jahre 1911 wurden 3506 Bände, 1912 2644 und 1913 nur noch 2312 Bände ausgeliehen.

So interessant die Berichte der einzelnen Branchenkommissionen auch sind, so können wir doch uns an dieser Stelle ein Referat darüber ersparen, da ja die Schriftführer der einzelnen Branchenleitungen stets bemüht waren, uns regelmäßig Berichte einzuliefern, welche wir dann unter der Rubrik „Korrespondenzen“ auch veröffentlichen. Wer dies verabsäumt hat, möge es im laufenden Jahre nachholen.

Heberziehen wir den Inhalt der uns vorliegenden Protokolle, vergegenwärtigen wir uns, welche immense Arbeit im Interesse der Berufsgenossen im abgelaufenen Jahre geleistet wurde und was noch alles zu tun übrig geblieben ist, so haben wir nur den Wunsch, die Kollegen Berlin mögen diese Leistungen anerkennen, indem sie sich verpflichtet fühlen mitzuarbeiten, damit die wenigen nicht unter der Last der Arbeit erbrüdt werden, während andere ernten, wo sie nie gefaßt haben.

Allerlei Winke für Berichterstatter und Schriftführer.

Am Setzungsweifen gibt es keine Exabthone, denn jeder Tag, so schreibt Wilhelm Riepeloh in fünften Band seines Büchleins „Der gute Schriftführer und Berichterstatter“ für 60 Wfl. durch alle Parteibuchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen, bringt Neues, kein Vorrat gleich dem andern, und in jedem Erie sind die Verhältnisse von denen anderer Erie verschieden. Vorgehenheiten und Dinge, die in der Stadt kaum beachtet werden, haben für den Dörfler vielleicht hohen Wert. So unerlässlich es ohne Zweifel ist, wenn aus dem Stadtparlament berichtet wird, daß die Gemeinde 20 Quadratmeter Bestraum für 80 bis 100 Wfl. verkauft hat, oder daß die Turmuhr für 31,20 Wfl. repariert wurde, so wichtig können solche Nachrichten dem Bewohner des Dörfchens sein. Dies fällt auch das Summchen ins Gewicht, das in der Stadt keine Rolle spielt. Vorfälle, über die man in der Stadt mit einem überlegenen Lächeln hinweggeht, haben für die Landbewohner oft hohes Interesse. Ein Berichterstatter muß auch das bedenken, und sollte nicht schmälen, wenn er aus seinem Bericht geririchen sieht, was er unter einem anderen Crisnamen lesen kann.

Nicht unverantwortlich würde der Berichterstatter auch handeln, wenn er sich etwa sagen wollte: „Ach was, wenn der Bericht nicht stimmt, mögen die Behörden oder Unternehmer der Zeitung eine „Berichtigung“ schicken.“ Solche „Zwangsbeträge“ sind für keine Zeitung eine Herbe, und wenn die Angaben der Berichtigung zutreffend sind, für den Berichterstatter sehr — unangenehm. Hatte der Berichterstatter Mißstände in öffentlichen oder privaten Betrieben zur Sprache gebracht, und es stellte sich heraus, daß diese Kritik unzutreffend war, so richtet ein solches Vorgehen dauernden Schaden an. Denn nur wenige Behörden und Unternehmer gibt es, die so abgedrückt sind, daß sie einer öffentlichen Äußerung ihrer Betriebe ganz gleichgültig gegenüberstehen.

Erscheint eine Kritik in der Zeitung, so geht es in der Regel an ein Unterziehen und Vernehmen der Dinge und Menschen. Trifft die Kritik ins Schwarze, erfolgt meistens in irgendeiner Art Abhilfe und der Zeitungsmann freut sich, wenn er davon erzählt.

Haben sich aber die Angegriffenen einmal überzeugt, daß die Berichte ganz richtig sind, oder daß unvorsätzliches aufgebaut und in ein ungünstiges Licht gestellt wurde, so werden sie solchen Kritiken nur noch sehr bedingten Wert beimessen und sie zum Schluß gar nicht mehr beachten. Die Arbeit des Berichterstatters ist vergeblich, die Zeitung hat ihr Ansehen verloren, und es bedarf erst jahrelanger Arbeit, es zurückzugewinnen. Daß dies nicht erst nötig wird, muß eine feste Sorge des guten Berichterstatters sein.

Eine weitrere Meinung ist es auch, daß die Zeitung eine Art „Rädchen für alles“ sei. Wenn sich zwei Nachbarn nach langer Freundschaft gründlich verachtet haben, geht einer zu dem Berichterstatter und ersucht ihn, diese interessante Sache doch unbedingt in die Zeitung zu bringen. Die Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinheit des D. sei geradezu himmelstreichend, während er ganz unbedeutend sei und nie auch nur der bekanntesten Fliege etwas zuleute getan habe.

Nicht viel anders sieht es oft bei Beschwerden über Lehrer und Beamte. An die richtige Stelle zu gehen und dem Schulleiter oder dem Magistratsdeputierten Mitteilung über wirkliche und vermeintliche Mißgriffe zu machen, dazu haben die Ankläger oft nicht den Mut. Der Berichterstatter und die Zeitung aber, die nur auf die Aussagen der einen Seite ihre Ansicht gründen können, sollen für sie die Kammern aus dem Feuer holen. Solchen Leuten muß begrifflich gemacht werden, daß es Aufgabe der Zeitung ist, die in Schuß zu nehmen und deren Sachen zu fuhren, die ihr zweifelloses Recht nicht finden können, daß sie aber nicht jedem Verteiler den Rücken ledern will.

In allen Fällen, die dem Berichterstatter zweifelhaft erscheinen, soll er die Leute auf den Weg der Anzeige und der Klage verweisen. Zu den Gerichtsverhandlungen kann die Zeitung, wenn es sich um wichtige Sachen handelt, einen besonderen Bericht erstatten, entenden, und dann kann auf Grund des Urteils oder der im Prozeß zutage getretenen Tatsachen auf festem Grund vorgegangen werden.

Rechtliches Versehen und Regretten ärgert den Berichterstatter besonders schon. Wenn ein Kollegebeamter oder ein Nachbarrichter oder eine ehrbare konservativ oder nationalliberale Staatsbehörde einmal einen über den Turm getrunken hat und etwas schwanke durch die Straßen des Dorfes oder der Stadt pendelt, so sollte das allem ihm nicht Veranlassung geben, es an die große Glocke der Öffentlichkeit zu hängen. Und auch eine kleine Bierbrauerei in einem gegnerischen Verein braucht nicht aufgebaut zu werden mit dem Motto: „Leht, wir Wilden sind doch bessere Menschen!“ Wir sind allzumal Sünder und bedürfen der Spitzerrichter nicht, um unserer Sünde zu dienen.

Den Schriftführern innerhalb der Gewerkschaften ist noch ein besonderes Kapitel gewidmet.

Es heißt da: Der Schriftführer ist, wenn er sein Amt recht versteht, durchaus nicht das fünfte Rad am Wagen des Vereinsverbandes. Ganz abgesehen davon, daß sein Amt in der Verwaltung etwas gelten kann, hat er auch den Vorständen in seinen Arbeiten zu unterstützen. In den Versammlungen führt er neben dem Protokoll die Nebenliste, nimmt die eingereichten Anträge entgegen und unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung. Wenn der Vorsitzende es nicht besorgt oder besorgen kann, hält er die schriftliche Verbindung mit dem Hauptverband aufrecht. Sehr nützlich kann er sich dadurch machen, daß er seine Verbandszeitung genau liest und die Besanftmachungen seines Vorstandes registriert, damit er in Vorhandlungen und Versammlungen mit Sachkenntnis eingreifen kann.

In der Agitation für seine Organisation und bei ihrer Vorbereitung kann der Schriftführer gute Dienste leisten durch Abfassung zweckdienlicher Handzettel oder Flugblätter für die Unorganisierten. Solche Flugblätter, die bestimmte Details oder Vertriebsverhältnisse beleuchten, müssen in scharfer, einseitiger Weise geschrieben sein. Keine Heberziehungen, keine Schrafen, aber in der Regel auch keine Anwendung von Worten, die dem gesuchten Gewerkschaftler und Zeitungsleser leicht gefällig sind. Leute, die den Gewerkschaften noch fernstehen, werden Ausdrücke, wie „Unerbittlicher Klassenkampf“, oder „dem Kapitalismus Krieg bis auf Messer“ kaum verstehen. Mit den einfachsten Worten und Gründen, die dem täglichen Leben der Berufscollegen entnommen sind, kommt man hier am weitesten. Daß man die, die man gewinnen will, nicht verletzen darf durch hochfahrende, von oben herab gegebene Ratichläge und Bemerkungen, ist selbstverständlich.

Diplomatie und Takt sind besonders nötig bei Streiks und Lohnbewegungen. Schwächen die Unterhandlungen mit den Unternehmern nach, so wird der Schriftführer nur in besonderen, mit dem gesamten Vorstand zu beurteilenden Fällen in die Öffentlichkeit der Presse treten. Mit der Mappi ausgebrochen, so ist ebenfalls jede Notiz und jeder Artikel im Vorstand zu prüfen, ehe sie hinausgehen. In der Redaktion der Verbandszeitung wird man Unzweckmäßiges ausschneiden. Die Redakteure der Portefeuillezeitung werden das selbener können, weil sie die besonderen Verhältnisse in jedem Beruf oder in den Betrieben nicht kennen. Der Schriftführer darf also nie auf eigene Faust handeln. Besteht er aber das unbedingte Vertrauen seiner Berufsstellen, lassen sie ihm freie Hand, so muß er dieses Vertrauen durch doppelte Vorsicht, durch erhöhtes Taktgefühl rechtfertigen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Die Tarifbewegung der Meißnerarbeiter der Firma G. Lehmann-Vierfeld ist, wie wir in voriger Nummer bereits kurz mitteilen, auf Verhandlungswege mit Erfolg beendet. Es wurde ein Tarifvertrag, geltend bis zum 1. Februar 1917, abgeschlossen. Die Fabrikation der Handfibertoffer hat eine Umwälzung der Produktion mit sich gebracht, vermehrte Maschinen und Teilarbeit wurde eingeführt, was die Einstellung ungelerner Arbeitskräfte zur Folge hatte. Es mußte also Vorkehrungen getroffen werden, die Löhne der ungelerten Arbeiter tariflich zu fixieren und die Verdienstmöglichkeit der eingearbeiteten Sattler zu erhalten. Dies ist gelungen. Es wurde vereinbart, daß aus Anlaß der Einführung von Teilarbeit Sattler nicht entlassen werden dürfen. Die Arbeitszeit beträgt täglich 9, Samstags 7 Stunden mit Lohnzahlung für 9 Stunden. Der Anfangslohn für Sattler beträgt 60 Pf., steigend nach 6 Monaten auf 63 Pf., nach 12 Monaten auf 65 Pf. pro Stunde. Wer bei Abschluß dieses Vertrages den Mindestlohn noch nicht erreicht hat, erhält eine Zulage von 3 Pf., bei Löhnen über 70 Pf. unterliegt die Zulage der freien Vereinbarung. Hilfsarbeiter im Alter von 16-18 Jahren erhalten einen Einstellungslohn von 20 Pf., von 18-21 Jahren 30 Pf. und über 21 Jahre 40 Pf.

Der Sattlerstreik in Bern wurde nach 14wöchiger Dauer am 13. Februar beendet, nachdem das staatliche Einigungsamt die Parteien zur Verhandlung geladen und die Meister einige Zugeständnisse gemacht haben. Es wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, wonach die tägliche Arbeitszeit auf 9 1/2 Stunden, an Samstagen und an Vorabenden von Feiertagen 8 1/2 Stunden (bisher 9 Stunden) festgesetzt worden ist. Es werden jedoch nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt. Alle Arbeiter erhalten eine Lohnserhöhung von 2 Rp. pro Stunde. Der Minimallohn wird von 48 auf 52 Rp. erhöht. Die Affordarbeit wird wieder zugelassen. Die Affordlöhne werden von einer aus 3 Arbeitern und 3 Meistern zusammengesetzten Tarifkommission aufgestellt. Nachregelungen dürfen nicht vorgenommen werden; die Meister verpflichten sich vielmehr zur sofortigen Wiedereinstellung der Ausständigen und für den Fall, daß die Wiedereinstellung nicht in einer der Arbeiterchaft befriedigenden Weise erfolgt, wird sich das Einigungsamt mit dieser Frage nochmals befassen.

Mit diesem Kampf ist nun ein Streit erledigt, wie er im November nicht vorausgesehen war. Es steht außer Zweifel, daß die Meister schwer geschädigt worden sind und sie werden es sich ein andermal wohl zweimal überlegen, bevor sie wegen 3 Rp. Stundenlohnserhöhung einen zweiten Kampf aufnehmen.

Charakteristisch ist, daß den Berliner Spezialisten, von denen der Unternehmersekretär D. Lehmann im Stadtrat sagte, es seien „lauter richtige Arbeiter, welche ihren Lohn — 36 Frank nebst Kost und Logis — verdienen“, zuerst gefündigt wird.

Aus unserem Beruf.

Einer von der alten Kunst. Er ist von der alten Kunst, der Sattlermeister Erkelius in Leipzig. Die Neuzeit mit ihren wirtschaftlichen und technischen Umwälzungen hat dieser Meister nicht begriffen, sonst wäre es nicht möglich, folgende Annonce in den Leipziger Neuesten Nachrichten zu lesen:

Sattler-Verding

Wird Offern eingestellt bei L. Erkelius, Königsplatz 18. Dieses Handwerk nährt immer seinen Mann und wenig Mittel genügen wegen eventueller Selbständigmachung.

Die Hunderte von arbeitslosen Sattlergehilfen dürften können davon ein Lied singen, wie dieses Handwerk immer seinen Mann nährt. Für viele bietet es vorläufig keine Gelegenheit im Beruf Arbeit zu erhalten. Bei Herrn Erkelius ist das was anderes. Als wohlbestallter Sattlermeister, mit ein-

geführter Kundschaft, hat er sein bestimmtes Einkommen. Da nährt das Handwerk seinen Mann. Hierbei müssen wir betonen, daß gerade bei den Leipziger Bindungsmeistern zum großen Teil Wöhne an die Gehilfen gezahlt werden, wo kaum ein Mann existieren kann geschweige eine ganze Familie. Wir wollen die Namen nicht nennen, unter den Leipziger Gehilfen sind sie wohl bekannt. Ferner steht in der Annonce:

„und wenig Mittel genügen wegen eventueller Selbständigmachung.“

Das heißt die Tatsachen auf den Kopf gestellt. Wir sehen mit offenen Augen, wie der handwerksmäßige Charakter unseres Berufes immer mehr zurückgeht. Die großindustrielle Produktionsweise tritt an dessen Stelle. Allein in der Automobilindustrie sehen wir diese Entwicklung. Als Beweis diene eine der neuesten Statistiken, wie das Pferd als Zugtier durch den Automobilsimus verdrängt wird: Im Jahre 1900 zählte man in Paris 98.284 Pferde; trotz der sehr erheblichen Verkehrserleichterung konnte man 1904 in Paris nur noch 85.260 Pferde zählen und 1912 sogar nur 63.196. Berücksichtigt man ferner, daß auch im vorigen Jahre der Pferdebestand der französischen Hauptstadt erheblich zurückgegangen ist, so kommt man zu dem Schluß, daß etwa 40.000 Pferde seit 1900 dem Automobil haben weichen müssen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Berlin und den anderen deutschen Hauptstädten. Wo soll bei einer solchen Entwicklung die Möglichkeit des Selbständigmachens herkommen. Hunderte geben ihre Selbständigkeit auf, weil sie nicht mehr bestehen können. Wohl ist durch die Automobilindustrie ein neuer Erwerbszweig aufgenommen, wo einige tausend Sattler ihre Erfindung als Gehilfen haben. Diese Produktion befindet sich vollständig in den Händen der Großindustrie. Ein Selbständigwerden in dieser Branche ist ausgeschlossen, dazu gehört Kapital. Die Eltern, welche ihre Söhne das Sattlerhandwerk erlernen lassen, täuschen man durch derartige Annoncen über die wirkliche Lage des Berufes hinweg. Unsere Pflicht besteht darin, aufklärend zu wirken, damit die Eltern nicht glauben, im Sattlerberuf bieten sich für ihre Söhne die besten Existenzbedingungen.

Ausland.

Der Verein der Lederarbeiter in Wien hat trotz der wirtschaftlichen Krise oder vielleicht auch in deren Folge im Jahre 1913 eine Zunahme von 26 Mitgliedern, so daß am Schlusse des Jahres ein Mitgliederstand von 206 Mitgliedern erreicht wurde.

Die Arbeitslosigkeit, welche bereits in den letzten Monaten des Jahres 1912 begann und 1913 das ganze Jahr anhielt, war zeitweilig von einem Klima, wie noch nie vorher. Monatelang bezogen 40 bis 50 arbeitslose Konditionslofenunterstützung, wurden zumeist ausgespart und erhielten dann noch außerordentliche Unterstützungen. Im verfloffenen Jahre wurde das Doppelte an Konditionslofenunterstützung gegenüber früheren Jahren gezahlt, wobei die außerordentliche Unterstützung gar nicht mitgerechnet ist.

Der Fachverein der Sattler, Taschner und Niemer Oesterreichs ist von der allgemeinen Wirtschaftskrise überaus stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Krise setzte zwar schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1912 ein, aber infolge der Ausgab großer Lieferungsanträge an militärischen Sattlerarbeiten durch das österreichische Kriegsministerium konnte der Verein nicht nur seinen Mitgliederstand zu Ende 1911 auf 2100 zu Ende des Jahres 1912 steigern. Mitte 1913 waren aber diese Arbeiten beendet, und nun begann auch hier diese Krise mit voller Schärfe zu wirken.

Die Zahl der Mitglieder betrug zu Ende des Jahres 1913 1800. Gegen das Jahr 1912 würde dies einen Verlust von 300 Mitgliedern bedeuten. Wenn man aber bedenkt, daß mit der erwähnten Militärarbeit im Jahre 1912 gegen 500 Sattler, Taschner und Niemer beschäftigt waren und daß ein überaus hoher Prozentsatz dieser Arbeiter aus Deutschland, Ungarn und den Balkanstaaten zugewandert kam und nach Beendigung der Militärarbeit zum größten Teil wieder nach ihren Heimatorten zurückwanderte, so ist der wirkliche Verlust an Mitgliedern nur ein ganz geringfügiger.

Auders steht die Sache allerdings in finanzieller Hinsicht. Während die Zunahme des Gesamtvermögens im Jahre 1912 17.000 Kr. betrug, hatte der Verein im Jahre 1913 nur eine Zunahme des Vermögens von 5000 Kr. zu verzeichnen. Die Mehrausgaben an Arbeitslofenunterstützungen gegenüber dem Jahre 1912 betragen allein ungefähr 11.000 Kr.

Lohnbewegungen haben im Jahre 1913 insgesamt 16 stattgefunden, und zwar nur einzelne Werkstätten umfassend. In drei Fällen wurde die Arbeit in der Dauer von einem halben Tag bis zu sechs Wochen eingestellt. In einem Falle mußte die

Arbeitsstellung nach sechswöchiger Dauer als resultatlos abgebrochen werden; die zwei übrigen Fälle wurden zugunsten der beteiligten Arbeiter beigelegt. Alle übrigen Fälle wurden im Verhandlungswege im Sinne der gestellten Forderungen erledigt.

Auch eine Aussperrung der Arbeiter einer Militärkonfektionsanstalt hat im Jahre 1913 stattgefunden. Der Grund hierfür war die Weigerung der Arbeiter, die Arbeit über Verlangen des Unternehmers anstatt wie bisher in der Fabrik als Feinarbeit zu reduzierten Preisen zu übernehmen. Nach vierwöchiger Dauer wurde durch die Intervention der Zentralleitung die Aussperrung wieder aufgehoben und sämtliche Arbeiter wieder in der Fabrik weiterbeschäftigt.

Wenigerenswert ist auch noch, daß der Fachverein der Sattler usw., der im Dezember 1911 als eine der letzten Organisationen von den Separatisten angegriffen wurde, bereits in seiner neuen Prager Ortsgruppe wieder 56 Mitglieder, und zwar die Kerntruppe der Prager Sattler, vereinigt hat. Auch in den übrigen Orten Böhmens beginnen die wenigen damals abgefallenen Branchenangehörigen wieder in den Fachverein zurückzukehren.

Das Nachblatt erscheint in einer Auflage von 2200 Exemplaren deutsch und 500 tschechisch.

Korrespondenzen.

Böhrig. (S. 19. 2.) In unserer am 14. Februar im „Gutenen Kreuz“ stattgefundenen Mitgliederversammlung referierte Kollege G. Sauer-Dresden über das Thema: „Die Gewerkschaftsbewegung im Lichte der Kritik“.

Die Wahl des Vorstandes konnte abermals nicht stattfinden, da kein Kollege ein Amt annahm. Aus diesem Grunde wurde angeregt, bis zum April einen provisorischen Vorstand zu wählen, und zwar wird bis dahin der bisherige Vorstand seine Funktion ausüben.

Alsdann wurde eine Resolution einstimmig angenommen, in welcher gefordert wird, daß zu der am 18. April stattfindenden Mitgliederversammlung, in welcher die Vorstandswahl zur endgültigen Erledigung kommen soll, unbedingt ein Zentralvorstandsmitglied anwesend sein muß.

Überleitlich. (S. 20. 2.) Die am 1. Februar abgehaltene Versammlung nahm den Bericht von der Konferenz in Breslau entgegen. Sie tadelt das Verhalten des Zentralvorstandes und bedauerte den Verlust des Kollegen Barth, denn derselbe hatte sich um unsere Ortsverwaltung sehr bemüht.

Heusenhamm. (S. 21. 2.) In der Jahresgeneralversammlung am 15. Februar bei Baum erstattete Kollege Wilhelm den Bericht für 1913. Ganz besonders beflagte er den schlechten Versammlungsbesuch und die große Gleichgültigkeit der Kollegen, obgleich gerade in Heusenhamm noch ein großes Feld zu bearbeiten ist. Hoffentlich fallen die Ermahnungen auf fruchtbaren Boden. Die bisherige Ortsverwaltung wurde einstimmig wiedergewählt. Gauleiter Kollege Hof referierte über die Krankenversicherung der Heimarbeiter. Auch forderte er sie auf, ihr Gewerbepatent abzumelden, um so die Gewerbesteuer zu ersparen.

Soziales.

Kort mit den Schweinbäffern! In Nr. 36 der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“ finden wir einen kurzen Auszug aus dem Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung für 1912, der vielen unserer Mitglieder nicht uninteressant sein dürfte und aus welchem wir deshalb das folgende hervorheben:

Die Ueberführung der früheren eingeschriebenen Hilfskassen in die durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes geschaffene neue Reichsliste hat das Aufsichtsamte in erheblichem Umfange beschäftigt. An der Hand der von den Kassen eingebrachten Satzungen und sonstigen für Beurteilung ihres Geschäftsbetriebes dienenden Unterlagen, namentlich der Rechnungsabschlüsse, wird von Fall zu Fall geprüft, welche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung ihres Geschäftsplanes an die neuen Vorschriften zu stellen sind. Diese Prüfung hat sich zunächst denjenigen Kassen zugewendet, deren Geschäftsführung als nicht einwandfrei bekannt ist oder sich als solche bei Durchsicht der Satzung und Rechnungsabschlüsse oder durch Vornahme örtlicher Revisionen erweist. Dabei sind Kassen ermittelt worden, bei denen die Verwaltungskosten bis zu 80 Proz. der Beitragseinnahme ausmachen. Ein ferneres Kennzeichen bedenklicher Geschäftsführung liegt in der Dauer der Wahlperioden der Vorstandsmitglieder, insbesondere des Hauptassessors, die sich auch bei finanziell schwachen Kassen öfter auf 12, 15 oder mehr Jahre, ja sogar auf die Lebensdauer erstrecken. Weiterhin sind als erhebliche, die Interessen der Versicherten verletzende Missetände zu bezeichnen, daß die Mi-

glieder nur unter Einhaltung einer unverhältnis-
mäßig langen Kündigungsfrist aus der Kasse aus-
scheiden können, daß die Zeitung gewöhnlich an un-
auffälliger Stelle Vermittlungsstellen enthält,
welche die Kassenleitung in den Stand setzen, sich
unter allen möglichen Umständen den Leistungen zu
entziehen. Eine Kasse hat sogar an Stelle der Ver-
sicherungsleistungen den Mitgliedern Leistungen
über zukünftige Beitragszahlungen ausgedehnt.
Wehrfach wurde die Wahrnehmung gemacht, daß
wenig gewissenhafte Vorstandsmitglieder die Kassen,
hatt deren Interessen getreulich zu dienen, zum
Zwecke eigener Bereicherung unerhört ausgebeutet
haben. Zur Beilegung der angeführten und noch
zahlreicher anderer Mißstände werden die Kassen
aufgefordert, ihren Geschäftsplan einzureichen.
Verstehen sie dieser Aufforderung nicht Folge, so hat
das Amt zu prüfen, ob es auf Grund des § 67 A. B. G.
zu einer Unterjagung des Geschäftsbetriebes gelangt
kann. In wiederholten Rufen hat das Amt hiervon
bereits Gebrauch gemacht.

Im Gegensatz zu den sogenannten „Schwindel-
kassen“ steht nach dem Geschäftsbericht des kaiser-
lichen Ausschusses die überwiegende Mehrzahl der
übrigen, insbesondere der beruflich organisierten
Kassen, deren Geschäftsführung im allgemeinen eine
gute ist und gegen deren Weiterbetreiben keine Be-
denken zu erheben sind. Diesen Kassen hat das Amt
aufmerksam bei Anpassung an die neuen Rechtsverhält-
nisse mit Rat zur Seite gestanden.

Rundschau.

Eine für Gewerbegerichtsbeisitzer wichtige Ent-
scheidung fällt der Bezirksauschuss für Schleswig-
Holstein. In Wandsbøl bei Hamburg ist bei den
letzten Wahlen zum Gewerbegericht auch ein
Hausfasserer des Transportarbeiterverbandes ge-
wählt worden. Durchweg werden Gewerkschaftsan-
gestellte, auch wenn sie lediglich Hausfasserer und
Austräger des Verbandsorgans sind, als Beisitzer
zurückgewiesen. Gegen die Wahl des Einlassierers
erhob ein anderer Beisitzer Beschwerde mit der Be-
gründung, der Kassierer sei Gewerkschaftsange-
stellter und als gewerblicher Arbeiter nicht zu betrach-
ten. Der Bezirksauschuss in Schleswig hat nun
entschieden: „Nach den angestellten Ermittlungen
ist A. bei dem Deutschen Transportarbeiterverband
gegen Lohn, zahlbar alle 14 Tage, als Hausfasserer
angestellt. Der Hausfasserer ist somit Lohnar-
beiter. Daß die Arbeiter, um die Wahlbarkeit zum
Beisitzer zu besitzen, bei einem Gewerbetreibenden
in Lohn und Arbeit stehen müssen, ist weder im
Gesetz noch im Erbsstatut vorgeschrieben. Da A.
in Wandsbøl seit länger als 2 Jahren wohnt, so
liegen bei ihm die Voraussetzungen für die Wahl-
barkeit gemäß § 6 des Erbsstatuts vor.“

Bücherschau.

Im Verlag von J. D. Nees Nachf. in
Stuttgart ist jeben erschienen: **Aus meinem Le-
ben.** Von August Bebel. Dritter Teil (Schlußband).
Octavgebunden von Karl Knautsch. VIII und 270
Seiten. Preis broschiert Mk. 1.80, gebunden
Mk. 2.25.

Inhaltsverzeichnis: Vorwort des Herausge-
bers. Die Beratung des Sozialistengesetzes. Die
nächsten Wirkungen des Gesetzes. Die ersten öffent-
lichen Lebenszeichen der Partei. Die Gründung der
illegalen Parteipresse. Das Richterische Jahrbuch.
Der „Sozialdemokrat“. Die Verbreitung des „Sozial-
demokrat“ und der rote Postmeister. Die Reichs-
tagsession von 1878. Eine verlorene Erbchaft.
Kämpfe mit der deutschen Polizei. Einiges über
Versammlungen unter dem Sozialistengesetz. Wi-
nierarbeit. Die Reichstagsession von 1880. Vor-
während und nach dem Wädener Kongreß. Der
kleine Belagerungszustand über Hamburg-Altona
und Umgebung. Der Kanossengang nach London.
Die erste Session des Reichstags im Jahre 1881.
Der kleine Belagerungszustand über Leipzig und
Umgebung. Meine Wahl in den jährlichen Land-
tag. Die allgemeinen Reichstagswahlen im Herbst
1881. Ein Nachspiel zur Präsidents Reichstagswahl.
Fotografie. Im sächsischen Landtag 1881 bis 1882.
Der erste Hochverratsprozess vor dem Reichsgericht
vom 10. bis 21. Oktober 1881. Unstimmigkeiten.
Die Züricher August-Konferenz. Arbeitstage. Nach-
wort des Herausgebers. Namen-Verzeichnis.

Verfammlungskalender.

- Nachen.** Sonntag, den 8. März, vormittags
11 Uhr, bei Dahmen.
- Harmen.** Samstag, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, Gewerkschaftshaus.
- Baugen.** Sonnabend, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, „Stadt Zittau“.
- Bergen.** Sonntag, den 1. März, vorm. 8 1/2
Uhr, bei Braumann.
- Berlin, Branchenversammlungen.** Ge-
schirrabzweig: Mittwoch, den 4. März, abends
8 1/2 Uhr, im „Vereinshaus Süd-Lit“, Melchior-
straße 15. — Freibriemenbranche: Sonn-
abend, den 7. März, abends 8 1/2 Uhr, in Schulz-
Prachtstraße, Rungstr. 17, Eingang Königsgraben.
— Portefeuller- und Reiseartefel-
branche: Mittwoch, den 4. März, abends
8 1/2 Uhr, im „Graumanns Festsaal“, Raunpstr. 27.
— Militärbranche: Mittwoch, den 4. März,
abends 6 Uhr, in den Prachtjälen „Alt-Perlin“,
Plumestr. 10. — Linoleumleger und
Teppichnäher: Mittwoch, den 4. März, abends
8 1/2 Uhr, bei Weidnachts, Grünstr. 21. — Wagen-
branche: Mittwoch, den 4. März, abends 8 1/2 Uhr,
im „Gewerkschaftshaus“, Engelstr. 15.

- Wonn.** Samstag, den 7. März, abends 9 Uhr,
„Deutscher Hof“.
- Bremen.** Sonnabend, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Geburg.** Samstag, den 7. März, abends 9 Uhr,
„Neue Welt“.
- Dortmund.** Samstag, den 7. März, abends
9 Uhr, bei Ransowstr.
- Giesleben.** Sonnabend, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, „Bürgergarten“.
- Erfurt.** Dienstag, den 3. März, abends 8 1/2
Uhr, Johannesstr. 16.
- Frankfurt a. M.** Samstag, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, Gewerkschaftshaus, Al. Saal 1.
- Welfenkirchen.** Samstag, den 7. März, abends
9 Uhr, „Derenwacht“.
- Gera (Neuh).** Sonnabend, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, bei Michel, Greizer Straße.
- Grünberg.** Sonnabend, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, „Deutscher Kaiser“.
- Gagen i. B.** Samstag, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, „Zum Markauer“.
- Hameln.** Mittwoch, den 4. März, abends 8 Uhr,
„Gewerkschaftshaus“.
- Hannover.** Sonnabend, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, Gewerkschaftshaus.
- Heilbronn.** Samstag, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, „Schwäbische Bierhalle“.
- Jena.** Sonnabend, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, Gewerkschaftshaus.
- St. Aubein.** Samstag, den 7. März, abends
9 Uhr, „Deutscher Kaiser“.
- Hül.** Samstag, den 7. März, abends 9 Uhr,
Volkshaus.
- Königsberg.** Dienstag, den 3. März, abends
8 1/2 Uhr, bei Schnee, Altstadtische Bergstr. 14.
- Königsbütte.** Sonntag, den 8. März, nach-
mittags 4 Uhr, Wasserstr. 5.
- Küppers.** Freitag, den 6. März, abends 6 Uhr.
- Leipzig.** Reiseartefelbranche: Freitag,
den 6. März; Geschirr- und Wagenbranche:
Samstag, den 7. März, abends 8 1/2 Uhr, Volkshaus.
- Magdeburg.** Sonnabend, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, Jaglosberg 9.
- Mülheim (Ruhr).** Samstag, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr.
- München.** Samstag, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, „Lampgarten“, Jägerstr. 14.
- Posdam.** Donnerstag, den 6. März, abends
8 1/2 Uhr, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.
- Remscheid.** Samstag, den 7. März, abends 8 1/2
Uhr, Volkshaus.
- Straßburg.** Sonnabend, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, Gewerkschaftshaus.
- Straßburg i. E.** Samstag, den 7. März, abends
8 1/2 Uhr, Vogelgefangen.
- Reit.** Sonnabend, den 7. März, abends 8 1/2 Uhr,
bei Kämpfe.

ANZEIGEN

**Verband der Sattler und Portefeuller.
Ortsverwaltung Berlin.**

Mittwoch, den 4. März, abends 8 1/2 Uhr,
im Vereinshaus „Zd.-Cr“, Melchiorstr. 15:

**Versammlung
der Geschirr- und Zellbranche.**

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Direktor **Vauil** über:
„**Reuekräftigung unter Vorführung von
Modellen eines modernen Crematoriums.**“
2. Branchenangelegenheiten und Verschiedenes.
Zahlreiches Erscheinen der Kollegen nebst ihren
Frauen erwartet

Die Branchenleitung:
J. A.: **Johann Hoffmann,**
Dresdener Str. 96.

Die Kollegen wollen beachten, daß die Branchen-
versammlungen jezt Mittwoch und nicht wie bisher
Donnerstags stattfinden.

Tüchtige Wagenfattler

werden zu verträglichem Verbandsstößen sofort
in dauernde Beschäftigung gesucht.

**Aug. Nowak, Karosserie- und Wagenfabrik,
Bauhen i. Sa.**

Aria-Rad
unübertroffen
3 Jahre Garantie - Franco Zusendung.
Laufschinde mit Zahnrädern P125 P135 P15- P15- P15-25 usw
Luftschlauch mit Jahresgarantie P125 P13- P1350 P14
Alle Fahrrad Zubehörsache
Nebenwagen, Karren, Uhren etc. - Best- und billigste Bezugsquelle
Verlangen Sie kostenlos mein illustriertes Katalog Nr. 205 mit niedrigsten Preisen.

FRANZ VERHEYEN Frankfurt

Die besten Werkzeuge für Sattler, Porte-
feuller und Tapezierer liefert als **Spezialität**
Bruno Steffen, Berlin SW. 19,
Lindenstr. 63

Geegründet 1880.
Preislisten S. P. gratis und franko.

Sterbetafel.

Berlin. Am 18. d. Mt. verstarb der Militär-
sattler **Paul Wilhelm**, 25 Jahre alt.
Leipzig. Am 6. Februar verstarb unser lang-
jähriges Mitglied **Robert Schuber**
im Alter von 40 Jahren an Lungentarrh.
Ghre seinem Andenken!

G. Brucklacher
Werkzeug-Fabrik
Berlin S., Oranienstrasse 43
Spec-Katalog No. 17 gratis und franko.

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Sattler- und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarendindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 10 :. 28. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 106 :. Telefon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 6. März 1914

Inhalt: Beitragsleistung. — Streiknotizen. — Zwin-
gende Gründe. — Der Tarifvertrag. III. — Bankabschlüsse.
— Betriebsunfälle oder Unfälle des täglichen Lebens. —
Aus Amerikas Arbeiterbewegung. — Sitzung der Schlich-
tungskommission der Militärreservenbrände. — Streiks und
Lohnbewegungen. — Aus unserem Verlage. — Aus
Industrie und Handel. — Korrespondenzen. — Aus anderen
Organisationen. — Rundschau. — Bekanntmachungen des
Zentralvorstandes. — Sterbetafel. — Versammlungskalender.
— Angelegen.

Die für die nächste Nummer bestimmten
Artikel müssen spätestens Sonnabendvormittag
in Händen der Redaktion sein.

Für die Woche vom 8. bis 14. März
ist der 11. Verbandsbeitrag fällig. Wer länger
als fünf Wochen mit seinen Beiträgen im
Rückstand ist, kann keinerlei Unterstützung aus
der Verbandskasse erhalten.

Achtung! Kollegen! Achtung!
Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die
Kollegen in ihrem eigensten Interesse ersucht,
bei Arbeitsannahme in anderen Städten sich zu-
vor bei der dortigen Ortsverwaltung zu er-
kundigen.

Berlin. Die Kofferfabriken Zimmermann
u. Maerten, Berlin, Engelauer 1 b, und Rudolf
Zimmermann in Werder a. S. sind für alle
Kofferarbeiter gesperrt.

Breslau. In den Hofmann-Linke-Werken
sind auch die Sattler ausgesperrt, weshalb wir
vor Bezug warnen.

Zwingende Gründe.

Fast 25 Jahre sind verflossen, seitdem die
Fesseln des Sozialistengesetzes gefallen sind und
die Arbeiterchaft Deutschlands die Situation
mühend, Kampforganisationen ins Leben rief,
um so mit vereinten Kräften Kulturforderungen
zu verwirklichen. Auch unsere heutige Berufs-
organisation wurde im gleichen Jahre mit den
gleichen Zielen gegründet. Wir haben nicht die
Absicht, schon heute den 25jährigen Gründungs-
tag zu besprechen und Reminiszzenzen daran zu
knüpfen. Vielmehr wollen wir allgemein den
Wert und Nutzen der gewerkschaftlichen Orga-
nisation in den Vordergrund rücken und an der
Hand von Beispielen den Nachweis führen, wie
unangebracht, wie schädlich es ist, wenn Tau-
sende und aber Tausende von Arbeitern und Ar-
beiterinnen unserem wirtschaftlichen Dingen
teilnahmslos gegenüberstehen und Hunderte
wohl der Gewerkschaft angehören, ihren Beitrag
zahlen und nun den Augenblick abwarten, wo
ihnen die Erfolge mißgelos in den Schoß fallen.
Kollegen und Kolleginnen, die den Gewerk-
schaftsgedanken so auffassen, müssen sich schon
sagen lassen, sie haben den Kern unserer Kultur-

bestrebungen noch nicht erkannt. Sie in erster
Linie aufzuklären, sie an uns heranzuziehen,
muß die Aufgabe jedes ehrlich und gerecht
denkenden Kollegen sein.

Bei der zu entfaltenden Propaganda für
die Gewerkschaft sind die Agitatoren leider nur
zu oft gezwungen, die Unterstützungseinrich-
tungen in den Vordergrund ihrer Betrachtungen
zu stellen. Dies mag ein Fehler sein, liegt aber
an der Schuld der noch für den Verband zu ge-
winnenden Kollegen. Indem sie mit der einen
Hand den Beitrag leisten, halten sie schon in der
anderen einen offenen Beutel, um gleich die Er-
folge einzuziehen. Darum wollen wir in den
nachfolgenden Artikeln nicht die an sich hervor-
ragenden Unterstützungsleistungen des Sattler-
und Portefeuilleverbandes besonders hervor-
heben, sondern wollen die Notwendigkeit zur
Verbandsmitgliedschaft von mehr prinzipiellem
Standpunkt aus beleuchten. Wir beabsichtigen
damit die Erkenntnis zu fördern, daß mit der
Erringung wirtschaftlicher Erfolge für die
Kollegenchaft sehr wenig erreicht ist, wenn sie
es nicht versteht, sie zu erhalten und zu ver-
teidigen. Darum bitten wir um die Aufmerk-
samkeit unserer Leser und hoffen, daß diese
Artikelserie ihnen bei der Agitation gute Dienste
leistet.

**Deutschlands Zoll- und Handelspolitik in ihrer
Wirkung auf die in Sattlereien und Lederverware-
betrieben beschäftigten Personen.**

Nichten wir einmal unter Augenmerk auf
die augenblickliche wirtschaftliche und politische
Konstellation. Allüberall wird uns neben der
großen Arbeitslosigkeit und der enormen
Lebensmittelteuerung die Todfeindschaft der
bürgerlichen Parteien gegen das Koalitionsrecht
der Arbeiter auffallen. Wir sehen die Herren
vom Schlot mit den Krachwiken, Idenplätzen,
Westarbs und Januschauern Arm in Arm ein
Verbot des Streikpostensiehens fordernd. Sie
schreien nach einem Arbeitswilligenschutzgesetz,
verschärfter Anwendung der Strafgesetze bei
Streiks und Haftbarmachung der Gewerk-
schaften, um deren Kassen zu leeren und ihnen so
die Kampfmunition zu rauben. Damit nicht ge-
nug, gründen und fördern sie die gelben Ver-
eine, organisieren planmäßigen Streikbruch und
stellen sich schützend vor die Singebürder, Kap-
marecks, Keilingshelden und ähnlichen Mord-
buben. Fragen wir uns nun, warum haben die
edlen und erlauchten Herren solch eine Vorliebe
für diese Gese der Menschheit? Warum nehmen
sie sich dieses Gesindels so besonders an? Die
Antwort ist leicht zu finden: Teile und
herrsche! Auf dieses Cäsarenwort stützen sie
ihre ganze Politik. Sie wollen Mißtrauen und
Zweifeltucht unter die Arbeiterchaft säen, um sie
leichter unterzukriegen, sie zu demütigen und zu
willenlosen Geloten herabdrücken. Steht doch
für unsere nimmerjattten Junker viel auf dem
Spiele. Nicht umsonst verdrängen sie die freien
Gewerkschaften als sozialdemokratisch. In ihrem

Spahenbirn hat sich die Meinung festgesetzt, die
freien Gewerkschaften bilden den Kern, das
Fundament der sozialdemokratischen Partei. Ge-
lingt es ihnen, diese auseinanderzuprennen, so
hoffen sie, die nächsten Reichstagswahlen werden
wieder eine schwarzblaue Majorität bringen.
Denn die jetzige Zusammensetzung des Reichs-
tages ist ihnen nicht verlässlich genug. Die
Herren Junker haben große Werte zu ver-
teidigen und auf Kosten des arbeitenden Volkes
wollen sie noch neue hinzu erobern. Das Jahr
1917, in welchem die Handelsverträge ablaufen,
soll ein Jubeljahr für sie werden. Die Herren
Ostelbier fürchten, eine Neuwahl könnte eine
Vergrößerung der sozialdemokratischen Fraktion
bringen, was sie mit allen Mitteln verhindern
möchten. Darum ihre Angriffe auf die freien
Gewerkschaften. Ihrem Verlangen gemäß soll
die Regierung gezwungen werden, sich schon jetzt
festzulegen, bei Ablauf der Verträge über den
auswärtigen Handel mit Rußland, Oesterreich,
Rumanien usw. die Zölle auf Obst, Gemüse,
Milch, Rahm, Futtermittel für das Vieh und
vieles andere zu erhöhen. Die Regierung wollte
ursprünglich sich jetzt noch nicht dazu be-
quemen. Sie wollte vielmehr durch die Er-
klärung: „Wir kündigen die Verträge nicht,
es bleibt alles beim alten“, den Schein erwecken,
daß Zollerhöhungen nicht geplant seien und
hoffte damit stumpfe Teilnahmslosigkeit unter
den Arbeitern hervorzurufen. Nach dem Willen
der Junker und des Zentrums soll aber schon
jetzt festgelegt werden, daß neue Zölle eingeführt
und alte erhöht werden sollen.

Unter diesen Umständen ist es die
dringendste Pflicht jedes Arbeiters und jeder
Arbeiterfrau, sich klar zu werden, was
bei dieser scheinbar so harmlosen
„Erneuerung der Handelsver-
träge“ für ihr tägliches Leben auf
dem Spiel steht. Denn falls im Jahre
1917 für weitere zehn Jahre nur derselbe Zu-
stand festgelegt wird, wie er seit 1906 herrscht,
so wäre das eine geradezu bedrohliche
Verschlechterung gegenüber der
Zeit vor zwanzig Jahren. Zum Ver-
gleich mit jener Zeit sei nur an eins erinnert.
Damals, nämlich am 7. April 1894, reichte der
Graf Kanitz und dreißig meist junkerliche Ab-
geordnete im Reichstage den berichtigten „An-
trag Kanitz“ ein. Nach diesem Antrage sollte
die Regierung durch Verstaatlichung des Handels
mit ausländischem Getreide den Preis des
Brottes auf eine ihnen gut dünkende Höhe künst-
lich hinaufstreben, die sie anders nicht zu er-
reichen hofften. Kanitz verlangte, die Regierung
sollte die Preise wie folgt heraufstreben:

für Roggen von 125,50 M. im Durchschnitt
der Jahre 1893/94 auf 165 M.,
für Weizen von 149,— M. im Durchschnitt
der Jahre 1893/94 auf 215 M.,
für Hafer von 141,40 M. im Durchschnitt der
Jahre 1893/94 auf 155 M.

Dies freche Aufinnen, welches selbst Wilhelm II. mit dem Wort „Bromwucher“ zu rühmte, lehnte der Reichstag ab. Was aber die Käufer auf dem Wege der Beschaffung nicht erreichen konnten, gab ihnen ohne ihr Zutun die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Weltmarkt, wo die Forderung die Preise enorm in die Höhe getrieben hat.

Infolge dieser Entwicklung berichteten im Jahre 1912 nach dem amtlichen statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 34. Jahrg., Seite 281, in 800 in folgende Preise:

für Roggen 194,90 Mk. pro 1000 Kilogramm, also um 64,3 Proz. höher gegen die Jahre 1893/94.

für Weizen 219,90 Mk. pro 1000 Kilogramm, also um 67,3 Proz. höher gegen die Jahre 1893/94.

für Hafer 183,20 Mk. pro 1000 Kilogramm, also um 76,5 Proz. höher gegen die Jahre 1893/94.

oder absolut um 29,90 Mk., 4,90 Mk. und 28,20 Mark mehr als damals als ausreichend erachtet hat, ein Preisstand, den damals die Käufer auch in ihren kühnsten Träumen nicht zu erhoffen gewagt hatten.

So übermäßig hat die internationale Entwicklung auf dem Weltmarkt die Käufer begünstigt, daß heute ihre unverkürzten Forderungen aus der Zeit vor 20 Jahren weit übertrafen sind. Und trotzdem die Preise sich in dieser Weise entwickelt haben, lastet auf dem deutschen Brotgetreide noch ein höherer Zoll als vor zwanzig Jahren.

Wie diese Forderung auf die Arbeiter Deutschlands wirkt, erleben wir deutlich aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die Herr Dr. Theodor Weg, ein Schüler der Münchener Professoren Brentano und Vogt, verfaßt hat. Herr Weg hat in Deutschland und in Holland, wo keine Brotzölle bestehen, fast alle die Schiffswerke besucht, in denen für die Rheinschiffahrt Rheinfähren, -dampfer usw. gebaut oder repariert werden. Er hat dort sorgfältige Untersuchungen über die den Arbeitern gezahlten Löhne gemacht und ermittelt, welche Preise für die Lebensmittel bei uns und in den Niederlanden gezahlt werden müssen. Daraus zieht dann Weg die Schlußfolgerung, daß ein Arbeiter in Deutschland mit einem Jahresverdienst von 900 Mk. um 20 Mk. schlechter steht als wie ein Arbeiter in Holland mit einem Jahresverdienst von 594 Mk. Dr. Weg stützt seine Berechnungen auf die Nachweise des Kaiserlich Statistischen Amtes, welches im Jahre 1909 als zweites Sonderheft des „Reichsarbeitsblattes“ eine Statistik herausgegeben hat, in der die Jahresrechnungen von 825 minder bemittelten Familien mitgeteilt werden. Legt man die Menge von Lebensmitteln zugrunde, die im Durchschnitt eine dieser Familien pro Jahr verzehrt hat, und vergleicht man, was für diese Menge Lebensmittel in Holland und in Deutschland zu zahlen ist, so bekommt man:

	Deutschland in Koblenz 91.	Holland in Soogezand 91.
202 Pfund Fleisch . . .	191,90	119,18
59,6 „ „ Butter . . .	89,80	35,76
50,4 „ „ Kunstbutter . . .	57,32	42,21
30,6 „ „ Käse . . .	29,28	8,78
29,8 „ „ Kaffee . . .	35,76	12,21
392 Stück Eier . . .	31,36	23,52
504,3 Liter Milch . . .	100,86	63,04
	476,28	304,79

Der Werftarbeiter in Koblenz bezahlt also für diese Lebensmittel 36 Proz. mehr als sein Kollege in Soogezand. Dabei konnten die wichtigsten Artikel, Schmalz und Kartoffeln, nicht berücksichtigt werden, da dafür die Unterlagen fehlten!

Also weit mehr als das, was der deutsche Arbeiter an Geld seinem Kollegen in Holland voraus hat, nimmt ihm der Klassenstaat durch die Zölle wieder ab.

Im preussischen Abgeordnetenhaus propagierten konservative, Zentrum und National-liberale einen Einfuhrzoll auf Obst und Gemüse. Die Vereinigung der Gärtnereibesitzer wünscht vom Reichstage den Zoll auf Früh-

kartoffeln, der jetzt für die Juniemonate 1 Mk. pro Doppelzentner beträgt, auf 6 Mk. zu erhöhen. Für veredelte Kohlraben, welche heute zollfrei sind, verlangt man 3 Mk. Zoll, für Pflanzenöl sogar 20 Mk., was eine Verteuerung um 100 Proz. dieses Gemüses bedeutet. Ebenso hoher Zoll wird für Hülsenfrüchte und Gurken, 30 Mk. pro Doppelzentner für Spinat, Salat und Petersilie verlangt. Sternobst soll mit 15 bis 30 Mk. verzollt werden. Fast steht, daß der Gemüsebau in Deutschland unzureichend ist. Sein Jahresertrag wird auf 280 Millionen Mark geschätzt. Die Einfuhr von Gemüse ist seit dem Jahr 1908 von 33 000 000 Mk. auf mehr als 80 Millionen Mark im Jahre 1912 gestiegen.

Die Wirkung des Einfuhrzollens ist geradezu volksausplündernd. Die ostelbischen Magnaten fördern ganz besonders den Roggenbau, wodurch sie höhere Anforderungen stellen. Trotzdem kommt dieses Mehr nicht dem deutschen Getreidemarkt zugute, sondern wird wegen der den Algeriern zugesicherten Ausfuhrprämie nach dem Auslande exportiert. Allein in den letzten zehn Monaten wurden mehr als 115 Millionen Mark Zölle durch Ausfuhrzölle beglichen, deren Ertrag von den Volksmassen aufgebracht werden muß und dann in die amergründlichen Taschen der „notleidenden“ Landwirte fließt.

Bergegenwärtigen wir uns nun, daß mehr als 50 Proz. aller in Deutschland hergestellten Lederwaren für das Ausland bestimmt sind (nabezu für 110 Millionen Mark pro Jahr), daß die deutsche Militärfelleindustrie erst durch den Auslandsbedarf existenzfähig ist, daß der Außenhandel mit Automobilen auf den deutschen Absatzmarkt befruchtend wirkt und die Sportartikelbranche dabei ist, sich den Weltmarkt erobern zu wollen. Dazu kommt noch die Einfuhr von Kadavellen für Tornier, Leder für Treibriemen und Portefeulienzwecken sowie der verschiedenen Gerbstoffe, die erst den Bestand der gesamten Sattler- und Lederwarenbranche ermöglichen. Aus diesen Gründen ist es begründlich, wenn alle in genannten Industriezweigen beschäftigten Personen ein erhöhtes Interesse an der Gestaltung der Zoll- und Handelspolitik Deutschlands haben müssen. Geben nun die Wünsche des Bundes der Landwirte und sonstiger Freunde des Bromwuchers mit Unterstützung der bürgerlichen Parteien in Erfüllung, so wird das Ausland mit vermehrter Kraft sein schon oft angewandtes Rezept: „Gault du meinen Juden, hau ich deinen Juden“ erneut gebrauchen. Die Folge davon ist: die Einfuhr der wichtigsten Lebensmittel und der Naturprodukte, auf die die Lederwaren- und Kriegsausstattungsindustrie angewiesen ist, wird beschränkt, das Ausland dagegen verzichtet auf deutsche Lederwaren, Militärfelle und Automobile. Die Arbeiter-schaft trägt den größten Schaden, ihr wird die Arbeitsgelegenheit genommen und dazu noch die wichtigsten Lebensmittel verteuert.

Tariffreundliche Ledernabehelgen.

Bevor wir dies Kapitel behandeln, schicken wir voraus, daß wir uns bei der Schilderung einiger Beispiele aus unserem Verufe in erster Linie auf die Lederwarenbranche stützen, weil hier der größte Prozentlag alle Verufsangehörigen unter Tarifvertrag steht, viele von ihnen aber nun der Meinung sind, so lange ruhig schlafen zu können, bis der Bolschewistoch kurz vor Ablauf sie wieder weckt. Was wir aber von der einen Branche sagen, läßt sich auch durch Heranziehung von tatsächlichen Beispielen auf andere Branchen ausdehnen. Wir erinnern an die fortgesetzte Kette von Differenzen in der Militärbranche, an die Kämpfe im Wagen- und Autobau, so daß wir mit Sicherheit annehmen, jeder einzelne wird auch daraus die richtige Anwendung ziehen.

Als im Jahre 1911 nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen der Tarifvertrag für das Lederwaren- und Reiseartikelgewerbe unter gewissen Voraussetzungen abgeschlossen wurde, schmeickelten sich die Unterhändler, ein Werk geschaffen zu haben, das auf fünf Jahre hinaus den wirtschaftlichen Frieden für diese Industrie sicherstellt. Wohl waren starke Minoritäten der kontrahierenden Organisationen mit dem erzielten Resultat ihrer Beauftragten nicht zufrieden. Vielen Arbeitern gingen die Be-

willigungen nicht weit genug, insbesondere einer Anzahl von Unternehmern wegen des „großen Entgegenkommens“ der gewöhnliche Ruin vor Augen schwebte.

Die Arbeiter, gestützt auf ihre starke Organisation, haben sich sehr bald mit den gegebenen Verhältnissen abgefunden. Anders ein großer Teil der Lederwaren- und Reiseartikelfabrikanten. Sie stürzten sich in geistige Kämpfe, tüpkelten und deutelten an dem Vertrag herum, bis es ihnen schließlich mit juristischer Hilfe gelungen ist, ein Loch zum Durchschlüpfen zu eripäben. Voraussetzungen wollen wir, daß der Vorstand der Lederwarenfabrikanten-Vereinigung in anerkannter Weise befreit war und noch ist, daß die Vertragsbestimmungen sinuamäßig angewandt werden und zur Geltung kommen. Leider ist ihm dies nicht in dem Maße gelungen, wie es hätte sein müssen, wenn ausnahmslos alle Mitglieder der Fabrikantenvereinigung auch zu der von ihnen gegebenen Zustimmung stehen würden.

Während der laufenden Tarifperiode hatten sich ausschließlich nur Fabrikanten wegen Tarifverstößen vor der Schlichtungskommission zu verantworten. Dabei ist die größte Anzahl verletzter Vertragsbestimmungen durch Vermittlung der Organisationsvertreter beigelegt worden.

Das Kammergerichtsurteil in Sachen Valentin wurde von verschiedenen Unternehmern jubelnd begrüßt. Glaubt man sich doch den Herr-im-Haus-Standpunkt in seiner ganzen Größe weidlich anszügen zu können. Sie kündigten ihre Mitgliedschaft in der Fabrikantenvereinigung auf und fühlten sich so aller Tarifverpflichtungen ledig. Doch das Zentraltarifamt hat beizeiten Vorfrage getroffen und einen unannehmbaren Entscheid gefällt, wonach alle Fabrikanten, die zur Zeit des Tarifabschlusses der Vereinigung als Mitglieder angehört, bis zum Ablauf des Vertrages tarifverpflichtet sind, ebenso diejenigen, die später dort ihre Mitgliedschaft erworben haben.

Doch die Sucht, billig zu fabrizieren, ließ einzelne Herren nicht ruhen. Durch Errichtung von Filial- und Zweigbetrieben außerhalb des engbegrenzten Tarifgebietes wollten sie ihrer tariflichen Bindungen entbunden sein. Gegen solche Interpretierung wurde von Arbeitervertretern mit Erfolg Klage bei den zuständigen Schlichtungskommissionen angestrengt. Die betroffenen Unternehmer suchten einen anderen Ausweg, um auf illegalem Wege billig Lederwaren auf den Markt zu werfen, der jeden realen Geschäftsmann und Fabrikanten von vornherein konkurrenzunfähig zu machen geeignet ist. Es wurden Scheinarbeiter gewarbt und ihnen unter allerhand Versprechungen und verkapultierten Kaufverträgen die hohe Würde eines ff. Lederwarenfabrikanten angetragen. Schon im Jahre 1911 haben wir Gelegenheit genommen, an der Hand eines Beispiels den Unternehmern zu beweisen, wohin solche Fabrikationsmethode führt. Dessenungeachtet wurde sie von verschiedenen Lederwarenfabrikanten in Berlin und Offenbach aufs neue versucht. Wenn auch einzelne dieser Herren ihr Kapital dabei losgeworden sind, so haben sie doch durch ihre Unterangebote der Lederwarenindustrie einen schweren Schlag zugefügt. Dabei ist bedauerlich, daß sich tariffrei nennende Fabrikanten diese Unternehmungen durch Abnahme großer Posten solch billiger Ware unterstützen. Die Offenbacher Schlichtungskommission mußte sich erst in den letzten Tagen mit einer Firma beschäftigen, die Hausgewerbetreibende zu Fabrikanten erhebt, die auf Grund der abgeschlossenen Verträge dem finanziellen Ruin überliefert und außerstand gesetzt werden, ihre Hilfskräfte nur annähernd tariflich zu entlohnen. In dankenswerter Weise ließ die Schlichtungskommission sich nicht täuschen und hat, den Kern erkennend, die auftraggebende Firma für die Einhaltung des Tarifvertrages ihrer Mitschweimerei haftbar gemacht. Damit ist für die Gesamtbranche ein entscheidendes Urteil gefällt, welches geeignet ist, die Auswüchse der profitwütigen Lederwarenfabrikanten ein wenig zu beschneiden. Wirksam kann dies aber